

Sitzungsbericht

Nr. 13	Ausgegeben in Bonn, am 16. Februar 1950	1950
--------	---	------

13. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 10. Februar 1950 um 15 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnöld
Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

- Dr. Schühly, Minister des Innern, Baden
- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Eckert, Finanzminister, Baden
- Dr. Ankermüller, Staatsminister des Innern, Bayern
- Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft, Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Dr. Conrad, Stadtrat, Berlin
- Harmssen, Senator, Bremen
- Wolters, Senator, Bremen
- Brauer, Bürgermeister, Hamburg
- Dr. Nevermann, Senator, Hamburg
- Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg
- Dr. Stein, Staatsminister, Hessen
- Wagner, Staatsminister, Hessen
- Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
- Dr. Dr. Gereke, Minister f. L., E. u. F., Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Minister für Justiz, Niedersachsen
- Kubel, Minister f. Arbeit u. Aufbau, Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister für Finanzen, Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flüchtlingsw., Niedersachsen
- Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Weitz, Minister der Fin., Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Steinhoff, Minister für Wiederaufbau, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbauminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Minister für Justiz, Schleswig-Holstein
- Prof. Dr. Preller, Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Schleswig-Holstein
- Dr. Kaufmann, Finanzminister, Württemberg-Baden
- Dr. Müller, Staatspräsident, Württemberg-Hohenzollern
- Dr. Sauer, Kultusminister, Württemberg-Hohenzollern
- Dr. Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

(B)

Entwurf eines Gesetzes über die **Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter.** (Drucks. Nr. 15/50) 194 B

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 194 B
Beschlüßfassung 194 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr** vom 28. 1. 1950 (Drucks. Nr. 40/50) 194 C

Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 194 C
Wagner (Hessen) 196 C
Beschlüßfassung 196 D

Entwurf eines Gesetzes zur **Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes** vom 23. 1. 1950 (Drucks. Nr. 17/50) 196 D

Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 196 D
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
erstatter 197 B (D)

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 197 C
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 197 C
Beschlüßfassung 197 C

Entwurf eines Gesetzes über die **Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt** vom 30. 1. 1950 (Drucks. Nr. 55/50) 197 C

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter . 197 C
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 198 A
Beschlüßfassung 198 A

Gewährung eines Kredites von 150 Millionen DM zur Förderung des Wiederaufbaues einer deutschen Handelsflotte (Drucks. Nr. 205) . . 198 B

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 198 B
Beschlüßfassung 199 A

Entwurf eines Gesetzes über die **Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter (Hafensonderbetrieb)** vom 20. 1. 1950 (Drucks. Nr. 31/50) 199 A

Renner (Württemberg-Hohenzollern), Be-
richterstatter 199 A, 200 A, 200 C, 202 A, 202 B
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 199 D
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) 199 D, 201 B
Dr. Seidel (Bayern) 199 D, 201 B, 201 D
Brauer (Hamburg) 199 D
Dr. Preller (Schleswig-Holstein) 200 A
Kubel (Niedersachsen) 200 B
Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 201 A, 201 D, 202 A
Harmssen (Bremen) 201 C
Dr. Hofmeister (Niedersachsen) 201 C, 202 B
Beschlüßfassung: Ausschlußüberweisung 202 B/C

Mitteilungen	193 A
Berichtigung	193 A
Zur Tagesordnung	193 B/194 A
Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . .	193 B
Dr. Katz (Schleswig-Holstein)	193 B, 193 C, 193 D
Brauer (Hamburg)	194 A
Dr. Seidel (Bayern)	194 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 26. 1. 1950 (Drucks. Nr. 32/50) 202 C
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 202 C
 Beschlußfassung: Ausschußüberweisung 202 D
- Entwurf eines Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 20. 1. 1950 (Drucks. Nr. 30/50) 202 D
 Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter 202 D, 210 D
 Wildermuth, Bundesminister für Wohnungsbau 205 B, 211 A
 Dr. Anker Müller (Bayern) 208 B
 Kubel (Niedersachsen) 209 A
 Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) 209 A
 Dr. Stein (Hessen) 210 B, 210 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 210 D, 211 C
 Harmssen (Bremen) 211 D
 Beschlußfassung 212 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 28. 1. 1950 (Drucks. Nr. 57/50) 212 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 212 A
 Dr. Conrad (Berlin) 212 B
 Beschlußfassung 212 D
- Antrag des Landes Niedersachsen betr. Sitz der zentralen Bundesbehörden 212 D
 Beschlußfassung 212 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 1. 2. 1950 (Drucks. Nr. 61/50) 212 D
 Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden), Berichterstatter 212 D
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 213 A
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949 (Drucks. Nr. 58/50) 213 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 213 A
 Beschlußfassung 213 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 (Drucksache Nr. 59/50) 213 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 213 A, 213 B
 Dr. Eckert (Baden) 213 B, 213 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 213 C
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 213 C
 Renner (Württemberg-Baden) 213 C
 Beschlußfassung 213 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 9. 1. 1950 (Drucks. Nr. 431) 213 D
 Dr. Gereke (Niedersachsen), Berichterstatter 213 D
 Beschlußfassung 213 D
- Entwurf einer Anordnung über Stundung und Vergütung von Tabaksteuer für Zigarren vom 3. 2. 1950 (Drucks. Nr. 70/50) 213 D
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter 213 D
 Brauer (Hamburg) 215 D
 Dr. Eckert (Baden) 215 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 217 A
 Beschlußfassung 217 A
- Bewilligungen für Straßenunterhaltung und Straßenbau im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1950 (Drucks. Nr. 71/50) 217 A
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter 217 A
 Dr. Anker Müller (Bayern) 217 B
 Beschlußfassung 217 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer vom 2. 2. 1950 (Drucks. Nr. 73/50) 217 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 217 B
 Beschlußfassung: Ausschußüberweisung 217 C
- Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Artikels 132 Absatz 4 des Grundgesetzes über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 6. 2. 1950 (Drucks. Nr. 74/50) 217 C
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 217 C
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 217 C
- Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 8. 2. 1950 (Drucks. Nr. 77/50) 217 D
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 217 D
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 217 D
- Antrag des Landes Bayern über Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Wirtschaft (Drucks. Nr. 87/50) 217 D
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter 217 D (D)
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 218 A, 218 B
 Harmssen (Bremen) 218 B
 Beschlußfassung 218 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) (Drucks. Nr. 80/50) 218 C
 Harmssen (Bremen), Berichterstatter 218 C
 Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 218 C
- Einsetzung eines Kulturausschusses im Bundesrat 218 C
 Arnold (Nordrhein-Westfalen) 218 D, 219 B/D, 220 A
 Dr. Kaufmann (Würtbg.-Bad.) 218 D, 219 C, 220 A
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 218 D, 219 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 219 A
 Dr. Schiller (Hamburg) 219 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 219 B, 219 D
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 219 D
 Brauer (Hamburg) 220 B
 Beschlußfassung 218 D
- Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) — Berlinhilfe — gemäß Artikel 77 GG 220 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 220 B
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 220 C, 221 A
 Dr. Conrad (Berlin) 221 A
 Dr. Klein (Berlin) 221 A
 Beschlußfassung 221 C
- Nächste Sitzung 221 C

(A) Die Sitzung wird um 15.15 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr geehrten Herren! Ich erkläre die heutige Bundsratsitzung für eröffnet. Ich entbiete den Mitgliedern des Bundesrats, den Herren der Bundesregierung, den Herren Bundesministern Hellwege und Seesbohm und den Herren der Presse den Gruß des Präsidiums.

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Bundesrats vom 27. 1. 1950 liegt Ihnen vor. Diese Niederschrift muß in einem Punkt berichtigt werden. Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts ist genau wie bei dem entsprechenden Paragraphen der Strafprozeßordnung beschlossen worden, daß der § 313 Abs: 1 der ZPO folgende Fassung erhält.

„(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.“

Die Absätze 2 und 3 des § 313 erhalten demgemäß die Nummern 2, 3 und 4. — Sie haben von diesem notwendigen Berichtigung Kenntnis genommen.

Dann habe ich Ihnen noch eine weitere Mitteilung zu machen. Es handelt sich um den Verwaltungsrat für die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 3. November 1948 besteht der Verwaltungsrat der Anstalt aus drei Vertretern der Länder, die auf dem Gebiet des Kreditwesens erfahren sein sollen und vom Länderrat ernannt werden. Die Funktionen des Länderrats sind auf den Deutschen Bundesrat übergegangen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist es nicht erforderlich, daß es sich um Mitglieder des Bundesrats handeln muß. Es kann daher dem Vorschlag des bayerischen Ministerpräsidenten vom 28. 12. 1949 entsprochen werden, Herrn Dr. Singer entsprechend dem Beschluß der bayerischen Staatsregierung erneut zu benennen. — Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

(B)

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen im Umdruck vor. Sie umfaßt insgesamt 24 Punkte. Wird gegen einen Punkt der Tagesordnung Widerspruch erhoben?

Dr. **KAUFMANN** (Württemberg-Baden): Ich erhebe gegen Punkt 23, Wahl eines Ausschußsekretärs für den Rechtsausschuß, Widerspruch. Dieser Punkt ist heute auf die Tagesordnung gesetzt worden. Den Ländern sind die Unterlagen für die Bewerbung noch nicht zugegangen.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich bin der Ansicht, daß dieser Punkt behandelt werden kann und behandelt werden muß. Es war dem Rechtsausschuß seit 14 Tagen bekannt, daß nach den Vorbereitungen im Rechtsausschuß heute die Präsentation und Wahl erfolgen sollten. Ich kann mir nicht denken, daß durch eine Hinausschiebung irgend etwas geändert werden könnte. Der Punkt steht im übrigen auf der Tagesordnung und muß infolgedessen behandelt werden.

(Widerspruch.)

— Er ist nicht überraschenderweise auf die Tagesordnung gekommen. Es stand seit zwei Wochen fest, daß der Fall heute entschieden werden sollte.

Präsident **ARNOLD**: Es wird Bezug genommen auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung. Ich muß nach dem formellen Wortlaut der Geschäftsordnung verfahren. § 10 der Geschäftsordnung sagt in Absatz 2:

Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung (C) festgestellt. Sind die Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig gemäß § 6 Absatz 2 der Vertretung des Landes oder gemäß § 6 Absatz 3 den Mitgliedern des Bundesrats nicht 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden, so darf ein Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Schriftliche Beratungsunterlagen sind hier ja gar nicht vorhanden. Wir haben die Sache im Ausschuß 2—3 Wochen lang eingehend behandelt. Es handelt sich um die Wahl zwischen zwei Kandidaten. Auch heute präsentieren wir nichts Schriftliches. Es sind ja gar keine Unterlagen, die ein Studium des Falles erforderlich machen, hierzu notwendig. Ich glaube, eine Vertagung würde nichts anderes als eine Verschleppung sein. Bei der nächsten Sitzung werden wir genau dieselbe Sachlage haben wie heute. Infolgedessen halte ich es für angebracht, daß wir heute diesen Punkt erledigen.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr geehrten Herren! Ich muß mich natürlich nach dem formellen Wortlaut der Geschäftsordnung richten.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Meine Ausführungen bedeuten, daß auch formell der Vertagungsantrag nicht richtig ist. Denn es sind keine Unterlagen dafür notwendig. Alle Dinge sind im mündlichen Vortrag hier zu klären, und allen Ländern ist dieses Problem bekannt. Also es fehlen gar keine Unterlagen. Die Sache wird nicht etwa durch ein Studium von etwaigen Unterlagen irgendwie einer Entscheidung bei der nächsten Sitzung nähergebracht. Infolgedessen können wir, glaube ich, die Sache heute entscheiden. Es liegt also auch formell und juristisch gar kein Grund (D) für eine Vertagung vor.

Präsident **ARNOLD**: Herr Minister Dr. Kaufmann weist aber darauf hin, daß Unterlagen insofern fehlen und hätten gegeben werden müssen, als kein Lebenslauf, keine Qualifikationsunterlagen usw. zur Kenntnis gebracht worden sind. An diese Unterlagen haben Sie gedacht?

(Dr. Kaufmann: Ja!)

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich darf noch darauf hinweisen, daß diese Unterlagen den Herren Vertretern des Bundesrats im Rechtsausschuß vorgelegen haben und genau bekannt gewesen sind.

(Dr. Kaufmann: Aber nicht im Bundesrat und nicht den Bundesratsmitgliedern!)

— Ihr Kollege Herr Minister Dr. Beyerle hat das alles genau gekannt. Wenn er die Dinge nicht weitergegeben hat, sehe ich darin keinen Vertagungsgrund.

Präsident **ARNOLD**: Meine Herren! Ich glaube kaum, daß wir die Sache behandeln können. Ich bin natürlich gehalten, mich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu richten und darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen auch nach der formellen Seite eingehalten werden. Wenn Herr Dr. Kaufmann darauf hinweist, daß er nicht in der Lage war, die entsprechenden Unterlagen wie Lebenslauf, Beschreibung usw. einzusehen, und demzufolge unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung widerspricht, bin ich, glaube ich, gehalten, dem Antrag entsprechend den formellen Vorschriften der Geschäftsordnung stattzugeben.

(A) **BRAUER** (Hamburg): Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung kann der Punkt nicht verhandelt werden. Er könnte nur verhandelt werden, wenn wir Herrn Kollegen Dr. Kaufmann bestimmen, seinen Widerspruch zurückzuziehen. Diese Angelegenheit ist wirklich nicht so bedeutungsvoll, um sie nun noch in die nächste Sitzung zu bringen. Man sollte sie heute zu Ende führen. Aber das muß natürlich Herr Kollege Kaufmann entscheiden.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich weiß nicht, ob die Auffassung des Herrn Bürgermeisters Brauer richtig ist. Mir sind inzwischen zu diesem Fall, der mir bis heute vormittag völlig unbekannt war, Informationen zugegangen, die einer Aufklärung bedürftig sind. Es ist also schon nützlich, wenn die Sache noch einmal vorbereitet und erst in der nächsten Sitzung behandelt wird.

Präsident **ARNOLD**: Herr Dr. Kaufmann, ziehen Sie Ihren Widerspruch zurück?

(Dr. Kaufmann: Nein!)

— Der Widerspruch wird nicht zurückgezogen. Dann ist der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Werden gegen weitere Punkte der Tagesordnung Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Gleichzeitig darf ich feststellen, daß die Niederschrift der letzten Sitzung mit der von mir vorgebrachten Änderung ebenfalls genehmigt ist.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu Punkt 1:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 16. 1. 1950** (Drucks. Nr. 15/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Bei dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/50 handelt es sich um ein Gesetz, das nachträglich gewisse eheliche Verbindungen legalisiert, wenn einer der Ehegatten verstorben ist, und zwar in denjenigen Fällen, in denen aus rassischen oder sonstigen politischen Gründen eine standesamtliche Eheschließung unmöglich gemacht worden war.

Der Rechtsausschuß stimmt diesem Gesetz im Prinzip zu. Er empfiehlt jedoch eine Reihe von gesetzestechnischen Änderungen, die auf der Drucksache 64/50 vorliegen. Die wichtigste dieser Änderungen ist die, daß wir auch beim Tode beider Gatten oder auch beim Tode eines der Gatten oder Verlobten den Kindern ein ähnliches Recht zubilligen wollen, was in dem Regierungsentwurf nicht vorgesehen war. Das ist die wichtigste materielle Änderung des Gesetzentwurfs.

Die übrigen Verbesserungen, die wir vorgeschlagen haben, sind gesetzestechnischer Natur.

Wir bitten, der Vorlage mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes berücksichtigt werden.

Präsident **ARNOLD**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen angenommen sind. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Er ist also angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr vom 28. 1. 1950** (Drucks. Nr. 40/50).

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Gründe, die es wünschenswert machen, die Bundesministerien nicht zu groß werden zu lassen und in ihrer Tätigkeit auf ihre eigentlichen Aufgaben zu beschränken, brauche ich hier nicht im einzelnen darzulegen. Diese Gründe haben eine besondere Berechtigung für das Bundeswirtschaftsministerium.

Es gibt nun im Bereich der Wirtschaftsverwaltung eine Reihe von zentral zu erledigenden Aufgaben, die nicht ministerieller Natur sind, deren Bearbeitung durch eine Zentralstelle jedoch notwendig und unvermeidbar ist. Die Verwaltung für Wirtschaft hat für die Erledigung dieser Aufgaben die Fachstellen geschaffen. Das Gesetz über die Errichtung von Fachstellen lief am 31. 12. 1949 ab. Es ist bis zum 31. 3. 1950 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt und würde auch schwersten Bedenken begegnen.

Bei dem Gesetz, um das es sich hier handelt, möchte ich die alten Auseinandersetzungen über Fachstellen nicht wieder aufgreifen. Die Bundesstelle für den Warenverkehr, mit der sich der Entwurf der Bundesregierung befaßt, weist in wichtigen Punkten Unterschiede gegenüber den Fachstellen auf. Vor allem soll hier eine echte Behörde geschaffen werden, während die Bedenken gegen die Fachstellen zu einem wesentlichen Teil daher rührten, daß sie in starkem Maße durch die interessierten Wirtschaftskreise finanziert wurden und daß dadurch zwangsläufig die Gefahr einer Abhängigkeit der Fachstellen von diesen Wirtschaftskreisen entstehen mußte. Diese Gefahr wird bei der Konstruktion, die jetzt für die Bundesstelle für Warenverkehr gewählt ist, nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses vermieden. Der Wirtschaftsausschuß hat sich unter Berücksichtigung dieser Umstände einhellig auf den Standpunkt gestellt, daß grundsätzlich die Errichtung einer Bundesstelle für Warenverkehr als Bundesoberbehörde notwendig ist. Für die Errichtung selbständiger Bundesbehörden ist nach Artikel 87 Absatz 3 GG ein Bundesnotgesetz erforderlich.

Der wichtigste Punkt des Gesetzes, der infolgedessen auch zu besonders eingehenden Erörterungen im Wirtschaftsausschuß geführt hat, ist die Frage, welche Aufgaben der Bundesstelle für den Warenverkehr übertragen werden sollen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hier vor, daß der Bundesstelle folgende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen werden sollen:

1. Einfuhr-Angelegenheiten,
2. Ausfuhr-Angelegenheiten,
3. Angelegenheiten des Interzonenhandels.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält in § 2 die Klausel: „soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist“. Eine Bestimmung darüber, wer zu entscheiden hat, ob eine zentrale Bearbeitung notwendig ist, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Das erscheint als sehr wesentlicher Mangel, einmal vom Standpunkt der Länder aus, dann aber auch vom Standpunkt der Bundesstelle selbst, da sie sich der Gefahr ständiger Konflikte mit den Ländern und der Wirtschaft ausgesetzt sieht. Der Wirtschaftsausschuß schlägt infolgedessen vor, hier die Worte zu wählen: „soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden

(D)

(A) Vorschriften vorgesehen ist“. Auf diese Art und Weise wird das vorliegende Gesetz zu einem reinen **Organisationsgesetz**, während die praktische Entscheidung darüber, welche Aufgaben dieser Bundesstelle tatsächlich übertragen werden, von den jeweils geltenden Bestimmungen abhängt. Diese Bestimmungen sind zur Zeit noch zu einem wesentlichen Teil JEIA-Bestimmungen. Es ist aber zu erwarten, daß diese JEIA-Bestimmungen in nicht allzu ferner Zeit durch deutsche Bestimmungen abgelöst werden. Das werden entweder Gesetze oder Verordnungen sein, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Insoweit hat es also der Bundesrat jederzeit in der Hand, den Umfang der Aufgaben der Bundesstelle für den Warenverkehr zu bestimmen und damit zu verhüten, daß hier eine unnötige und unerwünschte Zentralisierung stattfindet. Ich darf auf diese Bestimmung Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Hause Kenntnis geben von einem Schreiben des Bundesverbandes der deutschen Industrie an den Herrn Bundeswirtschaftsminister. Dem Wirtschaftsausschuß lag bei seinen Beratungen dieses Schreiben noch nicht vor; er konnte also dazu noch nicht Stellung nehmen. Der Bundesverband der deutschen Industrie erhebt schwerste Bedenken gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes und unterbreitet dem Bundeswirtschaftsminister folgende Vorschläge:

- 1) von der Errichtung einer neuen Zwischenbehörde zwischen Bundeswirtschaftsministerium und Wirtschaft abzusehen;
- 2) das Fachstellengesetz in seiner heutigen Gestalt für eine Zeit von etwa einem Vierteljahr zu verlängern und diesen Zeitraum zur Zusammenlegung und Rationalisierung der Fachstellen zu benutzen,
- 3) auf dem Gebiete der Ausfuhr keine organisatorische Neuordnung vorzunehmen, vielmehr vor allem die Exportausschüsse in ihrer heutigen Gestalt bestehen zu lassen.

(B)

Zu der Frage der Bearbeitung von **Ausfuhrangelegenheiten** nimmt der Brief wie folgt Stellung. Es wird daran erinnert, daß der Bundeswirtschaftsminister am 20. 1. 1950 vor diesem Kreis — ich habe davon keine Kenntnis und muß als wahr unterstellen, was im Brief gesagt wird — eine Zusage gemacht hat. In dem Schreiben heißt es:

Sie selbst haben am 30. 1. 1950 in Bonn ausdrücklich in dezidiert Form dahin Stellung genommen, daß Ausfuhrangelegenheiten unter keinen Umständen in das Arbeitsgebiet der Bundesstelle für Warenverkehr einbezogen würden.

Aus Gründen der Fairness gebe ich dieses Schreiben hier bekannt, muß aber darauf aufmerksam machen, daß bei allen Beratungen im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums anwesend waren und daß die jetzt zur Debatte stehende Vorlage gemeinsam mit den Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums abgestimmt wurde. Wie weit die Diskrepanz zwischen den Mitarbeitern des Herrn Prof. Erhard und ihm geklärt werden kann, vermag ich nicht zu sagen. Das interessiert in diesem Zusammenhang auch nur am Rande.

Ich möchte jedoch zu den grundsätzlichen Bemerkungen in diesem Brief noch einmal ausdrücklich auf das vor mir vorhin Gesagte verweisen. Es handelt sich bei diesem Gesetz keineswegs darum,

irgendwie gewisse Prinzipien der Wirtschaftspolitik neu zu gestalten und zu konstituieren, sondern ausschließlich darum, einen **technischen Apparat zu schaffen für die Durchführung wichtiger zentraler Aufgaben**, die nicht auf der ministeriellen Ebene ihre Lösung finden können.

§ 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll dem Bundesminister für Wirtschaft das Recht geben, der Bundesstelle für den Warenverkehr auch auf dem Gebiete der **Restbewirtschaftung** bestimmte Aufgaben zu übertragen. Wie Ihnen bekannt ist, sind alle zur Zeit geltenden Bewirtschaftungsanordnungen bis 30. Juni 1950 befristet. Nach den Erklärungen des Bundeswirtschaftsministers soll nach diesem Zeitpunkt voraussichtlich nur noch die Bewirtschaftung von Wälzlagern, Edelmetallen, gewissen technischen Ölen und Fetten, sowie von Insulin, Penicillin und Streptomycin beibehalten werden. Die Beibehaltung der Bewirtschaftung auf diesen Gebieten ist aus verschiedenen Gründen erforderlich, die ich hier im einzelnen nicht ausführen möchte.

Es ist zuzugeben, daß die Durchführung dieser restlichen Bewirtschaftungsaufgaben die Arbeitskraft einzelner Referenten in den Ministerien übersteigen würde. Es würde daher zweckmäßig sein, diese Bewirtschaftungsaufgaben im Inland ebenfalls der **Bundesstelle für den Warenverkehr** zu übertragen. Infolgedessen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, in § 2 Absatz 2 diese Gebiete ausdrücklich zu benennen. Wenn in Ziffer 1 des neu gefaßten Abs. 2 Insulin usw. nicht ausdrücklich genannt sind, so beruht das auf einem besonderen Wunsch des Bundeswirtschaftsministeriums, das diese Gebiete im Ministerium selbst bearbeiten lassen will. Die Verhältnisse auf dem Feld der Restbewirtschaftung sind zur Zeit absolut fließend. Darum schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, daß auch auf anderen Gebieten der inländischen Restbewirtschaftung der Bundesstelle für den Warenverkehr Aufgaben übertragen werden können, aber nur durch Rechtsverordnung, der der Bundesrat zustimmen muß. Ich verweise auf die Ziffer 2 des neu gefaßten Abs. 2.

Den Gründen des Wirtschaftsministeriums bezüglich der Aufgaben auf dem Gebiete der eisenschaffenden Industrie hat sich der Wirtschaftsausschuß ebenfalls nicht verschließen können.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Wirtschaftsausschuß — wobei ich von einigen redaktionellen Änderungen des § 5 des Gesetzentwurfs absehe — dem § 7 des Entwurfs gewidmet. Die Bundesstelle für den Warenverkehr wird, wenn sie auch unter Aufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums stehen soll, gerade auf dem Gebiete der **Ein- und Ausfuhr** wichtige Entscheidungen zu treffen haben. Diese Entscheidungen und Maßnahmen sind für die Wirtschaft der einzelnen Länder u. U. von sehr wesentlicher Bedeutung. Deshalb erschien es dem Wirtschaftsausschuß unbedingt erforderlich, einen **Länderausschuß** bei der Bundesstelle zu bilden, der erforderlichenfalls Unterausschüsse entweder als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf einrichten kann.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob der Bundesstelle für den Warenverkehr die Rechte nach der Verordnung über die **Auskunftspflicht** vom 13. Juli 1923 (RGBl I Seite 723) zugestanden werden können. Mit Ausnahme der bayerischen Vertreter bejahte der Wirtschaftsausschuß diese Frage. Es hat darüber sehr breite allgemein-verfassungsrechtliche Debatten

(C)

(D)

(A) gegeben. Der Rechtsausschuß hat sich m. W. ebenfalls inzwischen mit dieser Frage befaßt. Der Wirtschaftsausschuß ist in seiner Mehrheit zu der Auffassung gekommen, daß die Bundesstelle grundsätzlich die Auskunft über die Landwirtschaftsminister und Wirtschaftssenatoren einfordern soll. Der Mehrheit des Wirtschaftsausschusses erschien es tragbar, der Bundesstelle, soweit es sich um dringliche Angelegenheiten handelt, auch das Recht zuzugestehen, unmittelbar im Einzelfall Auskunft einzufordern. Soweit ich unterrichtet bin, hat sich auch der Rechtsausschuß in seiner gestrigen oder vorgestrigen Sitzung auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Den § 10 des Regierungsentwurfs bittet der Wirtschaftsausschuß zu streichen. Es besteht keinerlei Veranlassung, die Fachstellen auf diese Weise noch einmal wieder für einige Tage oder Wochen zu etablieren oder zu neuem Leben zu erwecken.

Die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums haben sich den Gründen des Wirtschaftsausschusses nicht verschlossen, wie ich überhaupt betonen möchte, daß die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen sämtlich auch die Zustimmung der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums gefunden haben.

Schließlich ist noch auf die Frage der Befristung des Gesetzes einzugehen. Der Regierungsentwurf sieht keinerlei Befristung vor, so daß die Auflösung der Bundesstelle durch ein besonderes Gesetz zu erfolgen hätte. Das birgt natürlich die Gefahr der Verewigung einer solchen Behörde in sich, die ja nur als eine vorübergehende Einrichtung gedacht ist. Andererseits haben sich die gesetzgebenden Organe in den letzten Monaten so oft mit der Verlängerung kurzfristiger Gesetze beschäftigt, daß sie — bei Punkt 3 der Tagesordnung haben wir uns ebenfalls mit einer solchen Verlängerung zu befassen —, daß es dem Wirtschaftsausschuß bedenklich erschien, schon jetzt einen festen Endtermin zu setzen. Er hat infolgedessen den Mittelweg gewählt, daß das Gesetz durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats und Bundestags aufgehoben werden kann, wobei es jedem dieser Organe selbstverständlich freisteht, die Initiative zu ergreifen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes würden die sogenannten Exportausschüsse, die jetzt ohne gesetzliche Grundlage auf dem Gebiete des Außenhandels bestehen, aufhören.

Ein letztes Wort zu der Frage, warum die Bundesstelle auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beschränkt werden soll. Es wäre sicher aus vielen Gründen wünschenswert, sie gerade auch auf die Ernährungswirtschaft zu erstrecken. Doch hat sich dies leider bisher nicht ermöglichen lassen, so daß wir die Zweispurigkeit auf dem Gebiet des Außenhandels zunächst noch beibehalten müssen. Ich darf bei dieser Gelegenheit wohl den Wunsch aussprechen und an die Bundesregierung richten, daß es gelingen möge, auch hier die jetzt noch bestehenden Unterschiede zwischen der gewerblichen Wirtschaft und der Ernährungswirtschaft auszugleichen.

Ich empfehle also dem Bundesrat namens des Wirtschaftsausschusses, der Vorlage mit den Änderungen zuzustimmen, die der Wirtschaftsausschuß beschlossen hat und die Sie auf der Drucksache 63/50 vorfinden.

Präsident **ARNOLD**: Die Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen schriftlich vor. Wird das Wort zu den Ausführungen des

Herrn Berichterstatters gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat den Abänderungsvorschlägen des Wirtschaftsausschusses seine Zustimmung erteilt hat. (C)

WAGNER (Hessen): Ich habe für das Land Hessen einen Abänderungsantrag zu § 2 zu stellen. Zu § 2 Absatz 1 in der Fassung, wie sie der Wirtschaftsausschuß beschlossen hat, wird von Hessen folgender Zusatz beantragt:

Insoweit Rechtsverordnungen zu erlassen sind, die die Einfuhr von ERP-Gütern betreffen, ist für den Erlass solcher Rechtsverordnungen der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Marshall-Plan-Angelegenheiten zuständig.

Begründung: Da eine Überschneidung der Zuständigkeiten des Bundeswirtschaftsministers und des ERP-Ministers in Ein- und Ausfuhrangelegenheiten sich praktisch nicht vermeiden lassen, erscheint es im Interesse einer sachdienlichen Bearbeitung angezeigt, den Minister für Marshall-Plan-Angelegenheiten zu beteiligen.

Dann stellt Hessen noch einen zweiten Antrag. Es wird beantragt, in § 2 Absatz 2 im letzten Satz hinter das Wort „Fachstatistiken“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ einzufügen. Begründung: Nach den in der Zusammenarbeit mit den Fachstellen gemachten Erfahrungen besteht die Befürchtung, daß das Bundeswirtschaftsministerium danach strebt, die gesamte Fachstatistik an sich zu ziehen. Die statistischen Ämter der Länder würden dann bei der Erhebung und Auswertung der fachstatistischen Meldungen ausgeschaltet werden. Die Zustimmung des Bundesrats bei derartigen Anordnungen erscheint daher notwendig. (D)

Präsident **ARNOLD**: Sie haben den Wortlaut der Abänderungsanträge des Landes Hessen gehört. — Wird zu diesen Abänderungsanträgen das Wort gewünscht? Die Anträge bedeuten eine Änderung der Anträge des Wirtschaftsausschusses.

(Zuruf: Zusatzanträge!)

— Bestehen gegen die Annahme dieser von Hessen vorgeschlagenen Zusatzanträge Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die Abänderungsanträge des Wirtschaftsausschusses einschließlich der Abänderungsanträge von Hessen angenommen hat.

(Dr. Seidel: Ich darf für Bayern feststellen, daß wir uns der Stimme enthalten!)

— Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung des Landes Bayern den Abänderungsanträgen des Wirtschaftsausschusses zuzüglich der Zusatzanträge des Landes Hessen seine Zustimmung erteilt und im übrigen gegen das Gesetz seitens des Bundesrats Einwendungen nicht erhoben werden.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 23. I. 1950
(Drucks. Nr. 17/50).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Wirtschaftsstrafgesetz, um dessen Verlängerung es sich handelt, ist sozusagen ein wirtschaftspolitisch neutrales Gesetz. Es hat bei seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1949 eine unübersehbare Menge von Einzelvorschriften

(A) abgelöst. Denn bis zu diesem Zeitpunkt galt in jedem Land ein anderes Recht. Die verschiedenartigen Bestimmungen, die Verbrauchsregelungsverordnung, die Warenverkehrsverordnung, die Preisstrafrechtsverordnung überschritten sich einander und sind in vielfältiger Weise durch die nach 1945 neu geschaffenen Ländergesetze abgeändert oder ergänzt worden, so daß selbst die Eingeweihten sich in diesem Labyrinth nicht mehr auskennen konnten. Wenn der Wirtschaftsrat bei seinen Beratungen im vergangenen Sommer das Gesetz bis zum 31. März 1950 befristete, so ist das lediglich deshalb geschehen, um dem Bund auf diesem wichtigen Gebiet nicht vorzugreifen. Inzwischen ist jedoch die Bewirtschaftung auf einer Reihe von Gebieten, ja, ich möchte sagen, auf den meisten Gebieten fortgefallen. Wir haben nur noch eine **Restbewirtschaftung**. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung 17 Bewirtschaftungsanordnungen zugestimmt, die diese Restbewirtschaftung zusammenfassen und die zunächst bis zum 30. Juni 1950 befristet sind. Auch die staatliche Preisüberwachung besteht, wenn auch in eingeschränktem Umfang, zunächst noch weiter. Wir werden auf all diesen Gebieten die endgültige Regelung abwarten müssen, die im Laufe des Sommers zu erwarten ist. Dann wird auch das Wirtschaftsstrafgesetz überarbeitet und den neuen Verhältnissen angepaßt werden müssen. Im Augenblick würde jedoch die Reform des Wirtschaftsstrafgesetzes verfrüht sein. Es sollte nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses unter allen Umständen vermieden werden, an dieses sorgfältig ausgearbeitete Gesetz mit Reformversuchen heranzugehen. Statt dessen sollte eine gründliche Überarbeitung überlegt werden, die im Laufe des Sommers durchgeführt werden könnte.

(B) Der Wirtschaftsausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, sich für eine **Verlängerung des Gesetzes um ein Jahr** auszusprechen. Das Gesetz ist durch ein nach Artikel 127 GG mit Zustimmung der beteiligten Landesvertretungen erlassene Verordnung vom 24. 1. 1950 auf die Länder Baden, Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau erstreckt worden. Das Land Rheinland-Pfalz hat im vergangenen Jahr sein eigenes, dem bizonalen Gesetz genau entsprechendes Wirtschaftsstrafgesetz erlassen, das ebenfalls am 31. 3. 1950 abläuft. Infolgedessen war der Weg der Erstreckung nicht möglich, sondern das Wirtschaftsstrafgesetz würde durch das vorliegende Gesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1950 auf dieses Land ausgedehnt. Das Einverständnis des Landes Rheinland-Pfalz liegt, soweit mir bekannt ist, vor.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, den folgenden Beschluß zu fassen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes zu. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß eine **Verlängerung dieses Gesetzes** aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist. Er erwartet, daß in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung während der Zeit, um die das Gesetz verlängert wird, unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der inzwischen gesammelten Erfahrungen die weitere Notwendigkeit seiner Strafbestimmungen und deren etwaige Revision geprüft werden.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der

Agrarausschuß des Bundesrats hat sich ebenfalls mit dem Gesetz befaßt und ist zu einer Entscheidung gekommen, die absolut der des Wirtschaftsausschusses entspricht. Wir bitten also ebenfalls, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Rechtsausschuß ist der gleichen Ansicht, wie sie die beiden anderen Referenten vorgetragen haben. Er stimmt der Entschließung des Wirtschaftsausschusses ebenfalls zu.

Dr. SPIECKER (Nordrhein - Westfalen): Ich möchte vorschlagen, daß wir, anstatt zuzustimmen, entsprechend den Vereinbarungen, die wir getroffen haben, sagen: „Der Bundesrat erhebt gegen den Entwurf keine Einwendungen“, da es sich ja nicht um eine echte Zustimmung handelt.

Präsident ARNOLD: Dann darf ich als die Meinung des Bundesrats feststellen, daß der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes Einwendungen nicht erhebt.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 30. 1. 1950 (Drucks. Nr. 55/50).

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Notwendigkeit eines Gesetzes über die **Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt** ergibt sich einmal aus den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, die eine solche gesetzliche Regelung vorsehen, und zum anderen aus der Tatsache, daß wir bezüglich der deutschen Seeschifffahrt in die entscheidende Phase eingetreten sind, von der wir sagen können, daß der **Aufbau einer deutschen Handelsflotte** beginnt, nachdem im wesentlichen die Bautätigkeit auf dem Gebiete der Küstenschifffahrtsflotte abgeschlossen ist.

Der Entwurf der Bundesregierung ist in den Ausschüssen, im Verkehrsausschuß und im Rechtsausschuß, eingehend geprüft worden. Verkehrsausschuß und Rechtsausschuß haben gemeinsam gewisse Abänderungsvorschläge zusammengestellt, die den Herren vorliegen. Diese Abänderungsvorschläge sind im wesentlichen rechtstechnischer Natur.

Ich möchte nur auf einen Punkt besonders hinweisen. Das ist der **Absatz 1 des § 1**, der hinzugefügt worden ist. Er lautet:

Dem Bund obliegen die Förderung der Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und die Unterstützung der beteiligten Länder bei der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen.

Dieser Satz, der von wesentlicher, grundsätzlicher Bedeutung ist, war unseres Wissens im ursprünglichen Entwurf des Herrn Bundesverkehrsministers schon enthalten. Er ist dann später ausgelassen worden, ist aber in beiden Ausschüssen des Bundesrats, auch im Einvernehmen mit den Herren Vertretern des Bundesverkehrsministeriums, als wesentlich und notwendig erachtet worden. Deswegen steht er in den gemeinsamen Abänderungsvorschlägen beider Ausschüsse an der Spitze. Es wird also gebeten, diesen neuen Absatz 1, wie ich ihn verlesen habe, einzufügen.

(A) Im übrigen beziehe ich mich auf die Vorlage selbst, die Ihnen übergeben ist und die die einzelnen, im wesentlichen rechtstechnischen Änderungen zusammenfaßt. Im Namen beider Ausschüsse empfehle ich dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der vorgelegten schriftlichen Änderungsvorschläge zuzustimmen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Rechtsausschuß, der diesen Gesetzentwurf teilweise gemeinsam mit dem Verkehrsausschuß beraten hat, schließt sich der vorgetragenen Auffassung in vollem Umfang an und erhebt auch keine Einwendungen gegen den § 1 Absatz 1, der diesen präambelähnlichen Charakter bekommen hat, obgleich direkte Gesetzeswirkungen von dieser Präambel ja wohl kaum ausgehen werden. Aber er hat sich dem Beschluß angeschlossen und billigt die Präambel.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Abänderungsanträge des Verkehrsausschusses und des Rechtsausschusses sind damit genehmigt. Im übrigen werden gegen das Gesetz Bedenken nicht erhoben.

Dr. SCHILLER (Hamburg) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Antrag stellen, den Punkt 18, der in einem sachlichen Zusammenhang mit dem eben beschlossenen Punkt steht, an dieser Stelle zu behandeln, zumal auch der Herr Bundesverkehrsminister anwesend ist.

Präsident ARNOLD: Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

(B) Wir kommen dann zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Gewährung eines Kredits von 150 Millionen DM zur Förderung des Wiederaufbaues einer deutschen Handelsflotte (Drucks. Nr. 79/50).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Anschluß an die Veröffentlichung des Petersberger Abkommens und an die im Anschluß daran angestellten Überlegungen zum Neuaufbau der deutschen Handelsflotte ist im Bundesrat im Dezember ein Antrag von einem Land gestellt worden, der Bundesrat möge der Bundesregierung empfehlen, für das neue Marshall-Plan-Jahr 150 Millionen DM an Kreditmitteln für den Aufbau der deutschen Handelsflotte im ersten Jahr zu bewilligen. Dieser Antrag ist im Wirtschaftsausschuß und anschließend im Finanzausschuß beraten worden. Insonderheit hat sich mit diesem Antrag ein spezieller Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses eingehend befaßt, ein Komitee, dem nicht nur Vertreter der vier beteiligten, unmittelbar interessierten Küstenländer angehörten, sondern auch des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bericht dieses Unterausschusses gibt im wesentlichen die Begründung einmal für die selbstverständliche und von allen Deutschen anerkannte Notwendigkeit des raschen Aufbaues der deutschen Handelsflotte aus wirtschaftlichen, insonderheit zahlungsbilanzpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen, zum anderen für die Notwendigkeit der Finanzierung aus den ERP-Mitteln.

Ich will auf die Begründung, die Ihnen auf Drucksache 79/50 vorliegt, nicht im einzelnen eingehen, sondern nur zwei Gesichtspunkte hervor-

heben. In diesem Bericht und in dieser Begründung wird einmal sehr deutlich und klar das Anliegen einer Kreditbereitstellung abgegrenzt gegenüber dem Vorhaben des Bundesverkehrsministeriums, ein Gesetz zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte ergehen zu lassen. Dieses begrüßenswerte Vorhaben des Bundesverkehrsministeriums, dessen Ergebnis wir sicherlich sehr bald in diesem Kreise werden beraten können, bezieht sich eindeutig auf die Bereitstellung des sogenannten **Eigenkapitals der Reeder**, von denen wir ja alle wissen, daß sie 98% ihres Kapitals durch Krieg und Kriegsfolgen verloren haben.

Das Anliegen, das sich hier in dem Vorschlag der beiden Ausschüsse niederschlägt, bezieht sich auf die Bereitstellung des sogenannten **Fremdkapitals**, d. h. der Fremdfinanzierung der Kreditmittel im engeren Sinne, die notwendig sind, um neue deutsche Schiffe zu bauen. Deswegen kommt der Unterausschuß zu dem Ergebnis, daß die Bemühungen um eine Kreditbereitstellung und die Bemühungen des Bundesverkehrsministeriums voneinander unabhängig sind, sich aber gleichzeitig vollständig ergänzen.

Der zweite Gedanke, den ich hier zur Sprache bringen möchte, ist der folgende. Gerade in der augenblicklichen Debatte über ein großzügiges **Beschäftigungsprogramm**, über ein Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom Bunde her kommt dem Schiffsbau und der Schifffahrt eine besondere Bedeutung zu. Der Schiffsbau — das ist in dieser Begründung eindeutig festgestellt — ist sozusagen der klassische Fall, um als Ansatzpunkt für eine zusätzliche Kredithilfe zu dienen, da sowohl weithin unausgenutzte Kapazitäten auf den deutschen Werften als auch Rohstoffe und die arbeitswilligen Arbeitskräfte da sind, ferner die so wichtigen Vorlieferindustrien durchaus produktions- und lieferfähig sind. In diesem Fall wird demonstriert, daß eindeutig nur ein Faktor fehlt: eben der Kredit bzw. das Geldkapital.

Im übrigen ist auf Grund des Berichts auf Seite 3 und 4 deutlich zu erkennen, von welcher allgemeinen **wirtschaftlicher Bedeutung** der Schiffsbau ist, inwieweit gerade über die Werften hinweg der Strom von Aufträgen sich in das Binnenland ergießt. Auf Grund von eingehenden Erhebungen haben wir festgestellt, daß von einem Gesamtschiffsbauvolumen, das durch diese **Kredithilfe** in Höhe von 150 Millionen DM mobilisiert würde, über 50 Millionen unmittelbar nach Nordrhein-Westfalen gehen würden — Stahl-, Eisenlieferungen usw. — und 22,5 Millionen DM nach Süddeutschland.

Ich darf auf Grund dieser wenigen Darlegungen, die ausführlich in der Ihnen vorliegenden Begründung wiedergegeben sind, zu dem **Petition** der beiden Ausschüsse, des Wirtschafts- und des Finanzausschusses, kommen, das folgendermaßen lautet:

Der Wirtschaftsausschuß hat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen, dem Plenum des Bundesrats die Annahme folgenden Beschlusses zu empfehlen:

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, die 150 Millionen DM Kreditmittel aus ERP-Counterpart-Mitteln, die im vorläufigen Investitionsplan für das 3. Marshallplanjahr für die Seeschifffahrt vorgesehen sind, in voller Höhe und zu dem frühest möglichen Termin bereitzustellen.

Ich darf noch zu dieser Formulierung anmerken, daß wir in den Unterausschußsitzungen zu unserer

(D)

- (A) Freude feststellen konnten, daß die Vertreter der zuständigen Bundesministerien diese 150 Mio DM schon in ihren Vorplanungen für das 3. Marshallplanjahr berücksichtigt haben, und zwar für die Zeit ab 1. Juli 1950, und daß sich daraus diese ganz spezielle und pointierte Formulierung für das Plenum ergibt.

Präsident **ARNOLD**: Wird zu dem vorgetragenen Beschluß das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses beschlossen hat.

Wir kommen zum Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter (Hafensonderbetrieb) vom 20. 1. 1950 (Drucks. Nr. 31/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetzentwurf wird die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter bezweckt. Eine solche Regelung hat schon einmal bestanden. Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist eine zwölfte Durchführungsverordnung ergangen, die die Treuhänder der Arbeit ermächtigte, sämtliche Betriebe eines deutschen Hafens, die Hafentarbeiter beschäftigen, insoweit als einen einheitlichen Betrieb zusammenzufassen, als es zur Anwendung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf den gesamten Hafenbetrieb und zur ordnungsmäßigen Verteilung der Gefolgschaft des gesamten Hafenbetriebes auf die Arbeitsplätze erforderlich war. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ist mit allen Durchführungsverordnungen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 40 aufgehoben worden, so daß also eine für das ganze Bundesgebiet geltende gesetzliche Regelung dieser Materie nicht mehr vorhanden ist. Man hat nach der Besetzung versucht, eine neue Grundlage zu schaffen. Sie ist aber nicht geschaffen worden. Hier will nun der Entwurf die angebliche Lücke ausfüllen. Der Verkehrsausschuß hat sich mit dem Entwurf beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dem Plenum des Bundesrates vorzuschlagen, die Zustimmung zu diesem Gesetz nicht zu erteilen.

Die Gründe dafür sind folgende. Es steht außer Frage, daß diese Materie zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört und nicht zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Eine Regelung durch den Bund ist bisher nicht erfolgt. Es gilt deshalb der Artikel 72 GG, vor allem dessen Absatz 2, der besagt:

Der Bund hat in diesem Bereiche das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann, oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Keiner dieser drei Voraussetzungen ist gegeben. Das ergibt sich aus dem Gesetzestext selbst. Der § 4

dieses Gesetzestextes bestimmt nämlich, daß die in (C) Bremen geltende Sonderregelung bestehen bleiben soll. § 4 lautet:

Die Verordnung des Landes Bremen zur Bildung eines Gesamthafenbetriebes in den stadtbremischen Häfen vom 11. März 1947 bleibt unberührt.

Es sind übrigens zwei Verordnungen in Bremen, nicht nur eine. Wenn nun nach diesem Gesetz die Sonderregelung in Bremen bestehen bleiben soll, so ist doch ganz klar, daß diese Materie in den einzelnen Ländern wirksam geregelt werden kann. Das hat die Regierung damit selbst anerkannt. Sie hat ferner anerkannt, daß diese Sonderregelung in Bremen die anderen Länder oder die Gesamtheit der Länder nicht beeinträchtigt. Wäre die Regierung der Meinung gewesen, daß eine solche Beeinträchtigung vorliegt, dann hätte sie den § 4 in ihren Entwurf nicht aufnehmen können. Außerdem, wenn sie diese Regelung bestehen läßt, erkennt sie damit an, daß auch die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse eine Gesamtregelung über ein Land hinaus nicht erfordert.

Ich will auf den materiellen Inhalt des Entwurfes gar nicht eingehen. Die Regelung, die dort getroffen worden ist, könnte man an sich begrüßen. Es handelt sich aber um eine grundsätzliche Frage. Es ist der erste Fall, in dem dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der meines Erachtens die Vorschriften des Artikels 72 des Bonner Grundgesetzes nicht einhält. Hier, glaube ich, sollten wir nach dem Grundsatz handeln: Principiis obsta, und die Zustimmung zu dem Entwurf versagen.

Präsident **ARNOLD**: Der Verkehrsausschuß ist also in seiner Beratung zu der Entscheidung gekommen, daß dem vorliegenden Gesetz insbesondere aus (D) verfassungsrechtlichen Bedenken die Zustimmung nicht erteilt werden kann.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): So sehr ich den Ausführungen des Herrn Ministers Renner beipflichte, so handelt es sich hier doch um ein Gesetz, das unserer Zustimmung nicht bedarf. Die Zustimmung ist an sich entbehrlich. Das, was Herr Renner angedroht, ist ein Veto im zweiten Akt. Wir können uns einer Stellungnahme zu diesem Gesetz enthalten. Wir sind nämlich nur zur Stellungnahme nach dem Grundgesetz aufgefordert. Wir können begründen, warum wir ablehnend Stellung nehmen, aber der Einspruch kann erst nach der Erledigung im Bundestag erfolgen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Wir haben im Arbeits- und Sozialausschuß zu dieser Frage Stellung genommen und bitten dringend, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich kann die Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Spiecker nicht teilen. Wir nehmen dadurch Stellung, daß wir die Auffassung, wie sie von Herrn Kollegen Renner vorgetragen worden ist, zum Ausdruck bringen. Wir sind eben der Meinung, daß kein Fall der Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Regelung gegeben ist, und das müssen wir meines Erachtens ganz klar zum Ausdruck bringen.

BRAUER (Hamburg): Wenn wir den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Spiecker folgen, muß ich für Hamburg den Anspruch anmelden, wie Bremen behandelt zu werden. Wir haben zwar keine gesetzliche Regelung, diese Aufgabe ist aber

(A) in freier Vereinbarung gelöst worden. Gewerkschaften wie Arbeitgeber sind mit der Lösung zufrieden und wollen keine Änderung.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es ist richtig, daß vielleicht der Ausdruck „Zustimmung“ zu förmlich ist. Ich halte es aber für durchaus richtig, daß wir schon in diesem Zustand des Verfahrens der Regierung unsere Auffassung zu erkennen geben, daß wir diesen Gesetzentwurf nicht als Einklang mit der Verfassung betrachten, und daß, wenn er angenommen werden sollte, wir unser Veto einlegen müssen. Ich lege keinen Wert auf das Wort „Zustimmung“. Ich bin damit einverstanden, daß man sagt: „Der Bundesrat hält dieses Gesetz für nicht im Einklang befindlich mit Artikel 72 des Grundgesetzes“.

Aber ich möchte noch auf zwei Punkte hinweisen. Was Herr Bürgermeister Brauer gesagt hat, ist durchaus richtig. Warum soll Hamburg nicht das gleiche Recht eingeräumt werden wie Bremen?

Auch die frühere Regelung war nicht einheitlich. Die Regelung auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hat ja die Treuhänder der Arbeit ermächtigt, und es blieb den Treuhändern der Arbeit überlassen, ob sie eine solche Zusammenfassung vornehmen wollten oder nicht. Das konnte der eine so machen, der andere so. Es besteht also auch kein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung.

Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein): Ich habe den Eindruck, daß die Rechtsausführungen und die materiellen Fragen vollkommen auseinandergehen. Die Rechtsausführungen gehen dahin, daß, wenn ein Land eine Sonderregelung bekommt, dann das Gesetz verfassungswidrig ist. Auf der anderen Seite sind wir arbeitsrechtlich, glaube ich, alle der Auffassung, daß es zweckmäßig ist, eine einheitliche Regelung zu treffen. Dem widerspricht die Sonderregelung für Bremen. Wenn wir heute zu dem Gesetz Stellung nehmen, können wir wohl die verfassungsrechtlichen Bedenken anmelden, müssen, aber gleichzeitig auch der Bundesregierung nahelegen, eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

(Zuruf: Warum denn?)

KUBEL (Niedersachsen): Die niedersächsische Staatsregierung steht grundsätzlich gleichfalls auf dem Standpunkt, daß ein Bundesgesetz in der Regel wünschenswert ist. Im Gegensatz zu dem, was in der Diskussion vorgetragen wurde, halten wir allerdings das vorliegende Gesetz für ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats gemäß Artikel 84 des Grundgesetzes bedarf. In § 2 dieses Gesetzes ist vorgesehen, daß die obersten Landesbehörden tätig werden. Ferner werden durch das Gesetz landeseigene Häfen berührt. Zum mindesten möchte ich darum bitten, daß uns eine Stellungnahme seitens des Rechtsausschusses oder seines Vorsitzenden darüber mitgeteilt wird, ob unsere Auffassung von der Notwendigkeit der Zustimmung nach Artikel 84 stichhaltig ist.

Vielleicht darf ich mir aber eine Anregung erlauben. Wir haben sehr wahrscheinlich noch eine Sitzung des Bundesratsausschusses für Sozialpolitik, die so rechtzeitig liegen wird, daß diesem Gesetz termingemäß die Stellungnahme des Bundesrates folgen kann. Es ist daher zu erwägen, ob das Gesetz nicht noch einmal an den Sozialpolitischen Ausschuss gehen soll, dem meines Erachtens ein viel größeres Schwergewicht bei diesem Gesetz beizu-

messen ist als dem Verkehrsausschuß. Der Sozialpolitische Ausschuss könnte dann nochmals prüfen, ob die Ausnahme, die für Bremen gewährleistet ist und die im Gegensatz zu Hamburg allerdings eine rechtliche Regelung ist, während Hamburg nur eine freie Vereinbarung hat, herausgenommen werden kann. (C)

Wir halten also die Zustimmung nach Artikel 84 wegen des Inhaltes des § 2 für notwendig. Wir sind grundsätzlich der Meinung, daß das Gesetz ein Bundesgesetz sein sollte. Ich rege an, es nochmals an den Ausschuss zu verweisen, wenn die Fristen das gestatten, und zwar an den Ausschuss für Sozialpolitik.

Präsident ARNOLD: Die Auffassung des Verkehrsausschusses ist uns bekannt gemacht worden. Aus der Diskussion ergibt sich die Zweckmäßigkeit, dieses Gesetz noch einmal an den Sozialpolitischen Ausschuss und an den Rechtsausschuß zu verweisen. Das wäre um so leichter möglich, als die Frist erst am 16. Februar abläuft und der Bundesrat in 8 Tagen wieder Sitzung hat.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf einige Ausführungen dazu machen und bitte um Entschuldigung, wenn sie etwas länger ausfallen. Ich muß dieser Anregung aus folgenden Gründen entgegentreten. Ich bin der Auffassung, daß die Arbeit des Bundesrates, wie sie bisher geleistet worden ist, eigentlich nicht dem Sinne der Institution entspricht, den das Grundgesetz ihr geben wollte. Wir sind kein Parlament; wir sind keine Zweite Kammer. Es ist nicht unsere Aufgabe, jeden Gesetzentwurf bis ins einzelne durchzuberaten, wie es der Bundestag tut. Wir sind eine Zusammenfassung der Länder, die bei der Gesetzgebung beteiligt werden. An sich ist das Richtige, daß die uns zugeleiteten Gesetzentwürfe im Schoß der einzelnen Regierungen beraten werden und daß die einzelnen Regierungen Stellung nehmen. Weichen unsere Auffassungen von denen der Regierung so ab, daß erhebliche Änderungen nötig sind, dann ist es nach meiner Auffassung das einzig Richtige, zu erklären: Wir billigen dieses Gesetz nicht. Wir sollten aber nicht das Gesetz völlig umarbeiten und den umgearbeiteten Entwurf der Bundesregierung vorlegen, die gar nicht verpflichtet ist, ihn in dieser Form dem Bundestag zu unterbreiten. (D)

(Dr. Katz: Doch!)

Das ist meine Auffassung. Wir sind manchmal verschiedener Meinung, Herr Kollege Katz. Es zeigt sich, daß wir bei der anderen Methode mit unserer Arbeit so ins Gedränge kommen, daß sie nicht mehr richtig getan werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, einen Entwurf in fünf oder sechs Ausschüssen beraten zu lassen. Die Ausschüsse haben vielmehr nur den Zweck, die Auffassungen der Länder festzustellen und sie möglichst zu koordinieren. Wenn das nicht gelingt, muß eben zur Abstimmung geschritten werden. Die Ausschüsse des Bundesrates sind aber nicht Ausschüsse wie die des Bundestages, die derartige Gesetzentwürfe eingehend durcharbeiten.

Wenn wir diesen Entwurf, der — daran habe ich keinen Zweifel — dem Artikel 72 GG nicht entspricht, noch einmal im Sozialpolitischen Ausschuss und im Rechtsausschuß beraten lassen, so kann das nur das Ergebnis haben, daß wir auf der Vorschrift des Artikels 72 nicht bestehen und uns darüber hinwegsetzen wollen. Das halte ich für grundsätzlich falsch. Die Sache ist m. E. entscheidungsreif. Der

(A) Gesetzentwurf entspricht nicht dieser Vorschrift, und dem sollten wir von Anfang an hier entgegen-treten. Es besteht also kein Anlaß, die Sache zurück-zustellen. Sie kann entschieden werden. Dann ist sie erledigt. Wenn wir alle Dinge so, wie hier vor-geschlagen wird, behandeln wollten, kämen wir in der Arbeit um, oder wir tun die Arbeit hier und in den Ländern bleibt sie liegen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Kollege Renner hat die große staatsrechtliche Frage ange-schnitten: was ist der Bundesrat eigentlich, ist er eine Zweite Kammer oder stellt er eine Zusammen-fassung von Regierungsvertretern der Länder dar, ist er ein Gesetzgeber, soll er arbeiten? usw.

(Renner: Er soll arbeiten!)

Ich möchte auf die Einzelheiten dieser Frage nicht eingehen. Aber ich glaube doch, daß der Bundesrat weit mehr eine gesetzgebende Kammer ist, als man aus einzelnen Andeutungen des Herrn Kollegen Renner entnehmen könnte. Wir haben die Gesetz-entwürfe, die uns präsentiert werden, durchzube-raten und innerhalb von 3 Wochen, wie das Grund-gesetz vorsieht, dazu Stellung zu nehmen. Ich glaube, wir können nicht einfach mit einem Achsel-zucken oder einer kurzen Bemerkung darüber hin-weggehen.

Der Rechtsausschuß hat sich mit diesem Gesetz überhaupt nicht befaßt. Hier wird nun die Ansicht vertreten, es sei ein Zustimmungsgesetz oder ein normales Gesetz, bei dem nur die Vetomöglichkeit gegeben ist. Ich möchte meine persönliche Meinung nicht vortragen, bevor sich nicht der Rechtsausschuß mit dieser Frage beschäftigt hat. Ferner spielt die Frage herein, ob die konkurrierende Zuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 72 gegeben ist, oder ob man nicht eine Gesetzgebung des Bundes aus diesem Grunde ablehnen muß, eine Theorie, die Herr Kol-lege Renner vorgetragen hat.

(B)

Diese Frage ist nicht ganz einfach zu entscheiden, und ohne Vorberatung wohl kaum zu klären. Ich würde daher empfehlen — da unsere Drei-Wochen-Frist erst am 16. Februar abläuft und wir vorher noch eine Bundesratssitzung haben —, die Sache doch noch einmal dem Rechtsausschuß zu über-weisen.

Präsident ARNOLD: Ich persönlich möchte mich dieser Auffassung anschließen. Nachdem verfas-sungsrechtliche Bedenken geäußert worden sind, wäre es gut und zweckmäßig, wenn der zuständige Ausschuß die Mitglieder des Bundesrates durch ein Gutachten unterrichten würde.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsi-dent! Meine Herren! Herr Kollege Renner hat ein gutes Plädoyer dafür gehalten, was der Verkehrs-ausschuß nicht tun sollte. Er sollte keine Vorlagen beraten, die restlos in die Zuständigkeit des Ar-beitsausschusses gehören. Das Gesetz hat mit Ver-kehr gar nichts zu tun.

(Renner: Dafür habe ich nicht plädiert!)

— Doch! — Wir sollten uns in den Ausschüssen nicht so viele Arbeit machen, sondern die Arbeit der Ausschüsse etwas erleichtern. Das Gesetz befaßt sich lediglich mit sozialpolitischen Fragen. Verkehrs-fragen werden nicht angeschnitten. Ich möchte auch den Herrn Kollegen Dr. Katz bitten, nicht auch noch den Rechtsausschuß mit dieser sozialpolitischen Frage zu befassen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Man mag zu den Ausführ-ungen des Herrn Kollegen Renner stehen, wie man

will, er hat eine verfassungsrechtliche Frage ange-schnitten, zu der wir weiß Gott keine weiteren Aus-schußberatungen brauchen. Von dem Herrn Kolle-gen Renner wurde behauptet, daß Artikel 72 Ab-satz 2 des Grundgesetzes verletzt wird, wenn dieses Gesetz angenommen wird. Ob die Voraussetzungen für diese Behauptung gegeben sind, kann auch im Sozialpolitischen Ausschuß nicht entschieden wer-den. Das müssen wir entscheiden. Ich schlage vor, nicht zu verweisen, sondern abzustimmen, und zwar in dem Sinne, wie von Herrn Kollegen Renner empfohlen wurde.

(C)

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, das Land Bremen hat das aller-geringste Interesse an dem Erlaß dieses Gesetzes. Aber für den Fall, daß das Plenum kein Veto ein-zulegen beabsichtigt, müßte ich vorsorglich wenig-stens eine Art von Abänderungsantrag zu dem von Ihnen, Herr Minister Renner, schon erwähnten § 4 anmelden, da es sich nicht nur um eine Anordnung handelt, sondern um eine Reihe von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

Präsident ARNOLD: Die Sachlage ist jetzt fol-gende. Der Verkehrsausschuß hat, und zwar wie ich unterrichtet worden bin, einstimmig, gegen dieses Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken. Dieser Standpunkt wurde durch den Antrag Bayerns bestärkt, das Gesetz aus der gleichen Erwägung abzulehnen. Das ist der weitgehendste Antrag, der überhaupt gestellt wor-den ist. Ich muß demzufolge zur Abstimmung schreiten.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Nur ein paar Worte! Wenn es so ist, wie die Herren Kollegen Renner und Seidel vorgetragen haben, dann halte ich es doch für richtig, daß der von diesem Gremium eingesetzte Ausschuß, der die Vorfrage einer Ver-fassungswidrigkeit zu prüfen hat, gehört wird. Er ist nicht gehört worden. Folglich müßte der Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werden, die Vor-lage dem Rechtsausschuß, notfalls auch dem Sozial-politischen Ausschuß zu überweisen. Geschäftsord-nungsmäßig darf ich bemerken, daß nach allgemei-nem parlamentarischen Brauch Anträge auf Aus-schußüberweisung allen anderen Anträgen vor-gehen.

(D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte noch eine Modifikation hineinbringen. Man kann gegen das Gesetz sein, ohne es aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Man kann sehr wohl anderer Meinung sein als Herr Kollege Renner und sagen: das Gesetz ist nicht nötig. Aber deswegen braucht man nicht zu sagen: es verstößt gegen Artikel 72 GG. Bei der Abstimmung müßte man doch unter-scheiden, aus welchen Gründen man ablehnt. Eine Ablehnung auf Grund des Artikels 72 könnte sehr schwerwiegende präjudizielle Folgen hervorrufen, die ich nicht ohne weiteres bejahen würde.

Präsident ARNOLD: Meine Herren! Die Diskus-sion hat ergeben, daß doch in rechtlicher Hinsicht eine erhebliche Differenzierung der Auffassungen besteht. Ich bin fast der Meinung, daß es zweck-mäßig wäre, das Votum des Rechtsausschusses zu hören, da wir ja keinen Fristablauf zu befürchten brauchen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Ich bitte, über den Antrag auf Verweisung an den Rechtsausschuß formell ab-stimmen zu lassen.

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe in der Diskussion auch nicht ein Wort darüber gehört, ob meine Argumentation falsch ist, daß die Regierung dadurch, daß sie Bremen ausnimmt, selbst feststellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2, diese drei Möglichkeiten, nicht gegeben sind. Denn wenn man ein Land ausnimmt, kann man nicht sagen: eine einheitliche Regelung ist notwendig.

(Zuruf: Doch!)

Was heißt denn das? Es handelt sich nicht um alle 11 Länder, sondern nur um ein Land. Ich muß betonen: auch in den anderen Ausschüssen sitzen Juristen, nicht nur im Rechtsausschuß.

(Heiterkeit.)

Der Rechtsausschuß hat sich schon mit Dingen befaßt, die ihn nichts angingen. Der Verkehrsausschuß kann sich dann ebenfalls mit Dingen befassen, die ihn vielleicht nicht allein angehen. Er wird genau so richtig entscheiden wie der Rechtsausschuß.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Kollege Renner hat den Rechtsausschuß herausgefordert, und deshalb möchte ich noch einen Satz dazu sagen. Es ist durchaus möglich, daß ein Bundesgesetz notwendig ist, um die Verhältnisse in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen

(Brauer: Hamburg nicht!)

(B) zu regeln, die nicht geregelt sind, während Bremen bereits eine vorbildliche Regelung getroffen hat. Es könnte sich also die Zuständigkeit auch dann ergeben, wenn ein Land eine zufriedenstellende Regelung hat. Andere Länder haben sie nicht. Die Bundeszuständigkeit könnte auch dann gegeben sein, wenn ein Land eine zufriedenstellende Regelung hat und daher durch das Gesetz ausgenommen ist. Das ist theoretisch durchaus möglich, und nur zur Ehre des so scharf angegriffenen Rechtsausschusses möchte ich diesen Einwand, auf den der Herr Kollege Renner so lange vergeblich gewartet hat, auch noch vortragen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Kollege Katz, wenn der Entwurf nur Schleswig-Holstein meinte, könnte man über die Argumentation reden. Er meint aber alle, nicht nur Schleswig-Holstein.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Der Verkehrsausschuß war sachlich für die Behandlung dieser Angelegenheit gar nicht zuständig. Sachlich zuständig war der Sozialpolitische Ausschuss. Nun hören wir verfassungsrechtliche Bedenken. Ich glaube daher, daß der Bundesrat heute abschließend gar nicht Stellung nehmen kann, sondern dem Verweisungsantrag zustimmen muß.

Präsident **ARNOLD**: Ich lasse jetzt antragsgemäß darüber abstimmen, ob dieses Gesetz noch einmal dem Rechtsausschuß und dem Sozialpolitischen Ausschuss überwiesen werden soll. Wer für die Überweisung ist, antwortet mit Ja, wer gegen die Überweisung ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden:	Ja
Bayern:	Nein
Groß-Berlin:	Ja
Bremen:	Enthaltung
Hamburg:	Nein
Hessen:	Ja

Niedersachsen:	Ja
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Ja
Schleswig-Holstein:	Ja
Württemberg-Baden:	Fehlt
Württemberg-Hohenzollern:	Nein

(C)

Präsident **ARNOLD**: Die Überweisung an den Rechtsausschuß und an den Sozialpolitischen Ausschuss ist mit 25 gegen 11 Stimmen beschlossen. Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 26. Januar 1950 (Drucks. Nr. 32/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß unserem verehrten Herrn Kollegen Renner wieder Kummer bereiten.

(Renner: Nicht Kummer, höchstens Zorn!)

Auch dieses Gesetz muß noch einmal an einen zweiten Ausschuss zur Beratung überwiesen werden. Es war bereits dem Sozialpolitischen Ausschuss und dem Flüchtlingsausschuß überwiesen. Der Flüchtlingsausschuß hat sich gestern nur mit den speziellen Flüchtlingsinteressen bei diesem Gesetz beschäftigen können. Zu den eigentlichen Hauptfragen des Gesetzes ist noch nicht Stellung genommen worden. Gerade im Interesse des Flüchtlingsausschusses möchte ich bitten, daß der Sozialpolitische Ausschuss das vor der nächsten Bundesratssitzung tut. Die Frist wird, da wir in der nächsten Woche tagen, gewahrt. Ich werde mir dann erlauben, die einzelnen Änderungswünsche des Flüchtlingsausschusses, die noch mit dem anderen Ausschuss abgestimmt werden sollen, dem Plenum vorzutragen.

(D)

Präsident **ARNOLD**: Es ist der Antrag gestellt, den Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer dem Sozialpolitischen Ausschuss zu überweisen.

(Halbfeil: Auch dem Finanzausschuß! —

Renner: Nicht auch noch dem Rechtsausschuß?)

Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen. Inzwischen ist auch der Herr Bundesminister Wildermuth eingetroffen, Ich darf ihn bestens willkommen heißen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Entwurf eines Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 20. 1. 1950 (Drucks. Nr. 30/50).

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wiederaufbauausschuß empfiehlt zu der Regierungsvorlage eine Reihe von Änderungen. Der Ausschuss hat eine Vorlage angefertigt, in der Sie auf der linken Seite den ursprünglichen Regierungsentwurf, auf der rechten Seite die angeregten Änderungen finden. Bevor ich Ihnen die wichtigsten Änderungen vortrage, darf ich eine kurze Vorbemerkung machen, die etwas an das knüpft, was Herr Renner vorhin vorgetragen hat. Der Ausschuss stand ebenfalls auf dem Standpunkt, daß es nicht seine Aufgabe sei, einen völlig neuen Entwurf eines Wohnungsbaugesetzes auszuarbeiten, sondern daß er sich mit etwa notwendigen Abänderungen im Rahmen der Regierungsvorlage begnügen müßte. Uns ist nämlich bekannt gewesen, daß im Bundestag der Versuch gemacht wird, die Parteien zu einer Einigung

(A) bezüglich eines Wohnungsbaugesetzes zusammenzubringen, das den Rahmen des jetzigen Regierungsentwurfes wesentlich sprengt. Zum Beispiel ist daran gedacht, ein zahlenmäßiges **Bauprogramm** in dieses Wohnungsbaugesetz mit aufzunehmen. Der Wiederaufbauausschuß hat von solchen Anträgen Abstand genommen. Ich möchte aber erklären, daß das nicht bedeutet, daß er solche Ergänzungen für unmöglich hält und daß er ein solches erweitertes Gesetz ablehnen würde. Der Ausschuß ist vielmehr der Meinung, daß im Rahmen des jetzigen Regierungsentwurfes bestimmte Änderungen notwendig sind, die dem Bundesrat empfohlen werden sollen, und daß der Bundesrat gegenüber einem Gesetz, das dann vielleicht in erweitertem Umfang vom Bundestag beschlossen wird, sich seine endgültige Zustimmung vorbehalten sollte.

Meine Herren! Bei unseren sehr eingehenden Beratungen haben zwei entscheidende Gesichtspunkte eine Rolle gespielt, einmal verfassungsrechtliche Gesichtspunkte und zum anderen solche, die das praktische Verfahren beim Wohnungsbau und seiner Finanzierung betreffen.

Zu den verfassungsrechtlichen Gründen will ich nur erwähnen, daß die Regierungsvorlage, wenn sie nicht abgeändert werden würde, nach unserer Auffassung an mehreren Stellen gegen den Artikel 83 GG verstoßen würde, wonach Bundesgesetze von den Ländern durchgeführt werden sollen, ferner gegen den Artikel 109, wonach die Länder getrennt vom Bund ihre selbständige Haushaltsführung haben, sodann wiederum gegen den berühmten § 73, der schon bei anderen Gelegenheiten hier erwähnt worden ist. Jedenfalls würde bei einer Reihe von Punkten kein Anlaß zu einer **bundesgesetzlichen Regelung** bestehen.

(B) Der Ausschuß hat aber dann vor allen Dingen den Standpunkt vertreten, daß in dem Regierungsentwurf viel zu weitgehend in den in allen Ländern bestehenden und funktionierenden Apparat des öffentlich zu fördernden Wohnungsbaues eingegriffen wird. In allen Ländern ist ein eingearbeiteter Apparat der Bundesbehörde vorhanden, der mit den entsprechenden Finanzinstituten, den Wiederaufbaukassen, gut zusammenarbeitet. Deswegen wäre es verfehlt, wenn der Regierungsentwurf dazu führen würde, etwa daneben einen **neuen Verteilungsapparat für die Vergabe öffentlicher Gelder** aufzustellen. Diese Gefahr besteht aber nach der ursprünglichen Fassung. Es ist doch so, daß überall in den Ländern dieser Apparat vorhanden ist, und es braucht eigentlich nur von oben eine beliebige Menge Geld hineingeschüttet zu werden, dann kommt unten eine entsprechende Menge von Wohnungen heraus. Die große Aufgabe des Jahres 1950 bei den Ländern, natürlich aber auch beim Bund, liegt darin, für die Finanzierung des vorhandenen Apparats zu sorgen.

Aus diesen beiden Gründen hat sich eine Reihe von Abänderungen ergeben. Ich möchte auch betonen, daß in den Sitzungen, bei denen der Herr Bundesminister zeitweise anwesend war, durchaus Übereinstimmung darüber bestand — ich möchte, daß das auch hier öffentlich festgestellt wird —, daß die Bemühungen des Bundes und der Länder für eine ausreichende und möglichst weitgehende **Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus 1950** unabhängig von der Verabschiedung dieses Gesetzes in Angriff genommen und weitergeführt werden sollen.

Nun einige der wesentlichen Änderungen! Ich glaube, wegen der Einstimmigkeit, die bei den mei-

sten Abänderungsanträgen im Wiederaufbauausschuß bestand, kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen.

In § 3 haben wir zunächst aus dem Regierungstext herausgenommen, daß der soziale Wohnungsbau nach den Vorschriften der §§ 12—16 durchgeführt werden soll. Wir haben gesagt: die Darlehen und Zuschüsse sind gemäß § 12 für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden. Dann aber haben wir eingefügt: „Das Nähere bestimmen die Länder.“ Das geht auf das zurück, was ich eingangs gesagt habe.

Im § 5 sollte die Bundesregierung ermächtigt werden, **Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehensverpflichtungen** zu übernehmen. Damit ist der Ausschuß einverstanden. Er setzt aber einen neuen Absatz 2 hinzu, der lautet:

Die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten einzelner Bauvorhaben erfolgt durch die Länder.

Das geschieht immer aus demselben Gesichtspunkt, wonach nicht zwei Apparate für ein und denselben Vorgang aufgeführt werden sollen.

In § 6 handelt es sich um eine Reihe von Aufgaben, die nach dem Regierungsentwurf vom Bund durch Rechtsvorschriften geregelt werden sollten. Der Ausschuß hatte die Besorgnis, daß bei der Übertragung dieser vielen Aufgaben (Ziffer a—e) auf den Bund ein umfangreicher **technischer Apparat beim Bundeswohnungsministerium** aufgebaut würde. Wir haben daher — und wir hoffen, durch diese entgegenkommende Abänderung die Gefahr beseitigt zu haben — formuliert, daß die Bundesregierung die dort aufgeführten Aufgaben fördern soll.

Der § 7 enthält die Bestimmung über die Grundsteuerermäßigungen oder **Grundsteuerbefreiungen** für den Wohnungsbau, die ja zu Lasten der Gemeinden gehen. Der Ausschuß schlägt vor, die im Regierungstext vorgesehene Dauer von 20 Jahren auf 10 Jahre zu verändern, um den Wünschen des Deutschen Städtetages in dieser Beziehung wenigstens teilweise entgegenzukommen. (D)

Dann darf ich kurz die Abänderung in § 11 erwähnen. Wir haben die nach unserer Meinung rechtlich zu sehr verpflichtende Formulierung der Regierungsvorlage in die Worte umgeändert: „Bund, Länder und Gemeinden haben die Aufgabe, Grundstücke zur Verfügung zu stellen“ und haben hinzugefügt: „Gemeinden und Gemeindeverbände haben darüber hinaus die Aufgabe, nötigenfalls Bauland zu beschaffen“. Das ist also eine weitergehende Aufgabe, die sich aus dieser Formulierung ergibt. Aus juristischen Gründen haben wir es aber für notwendig gehalten, einen neuen Absatz einzufügen, der besagt:

Rechtsansprüche Einzelner können hieraus nicht hergeleitet werden.

Im § 12 wird die **Größe** derjenigen Wohnungen bestimmt, die zum sozialen Wohnungsbau gehören, also mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen. Schon im Regierungsentwurf war vorgesehen, daß die Länder von dieser Größenordnung mit Zustimmung des Bundesministers Ausnahmen machen können. Wir haben in unserer Formulierung die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers“ gestrichen. Im § 12 handelt es sich darum, daß die Bundesregierung natürlich für die Verwendung ihrer eigenen Gelder, der Bundesgelder, **Rechtsvorschriften** herausgeben muß. Wir sind aber der Auffassung, daß sich diese Vorschriften nur als Rahmenvorschriften auf die Wirtschaftlichkeits- und die Wohnflächenberechnung bei den

(A) Wohngrundstücken beziehen sollen. Wir haben die Befugnis, Rechtsvorschriften über die **Baukostenhöchstsätze** zu erlassen, herausgenommen, weil wir nach unseren praktischen Erfahrungen der Meinung sind: Baukostenhöchstsätze werden immer in kurzer Zeit Baukostenmindestsätze. Ferner haben wir die Ermächtigung gestrichen, daß auch Richtsätze für Mieten für den sozialen Wohnungsbau von der Bundesregierung herausgegeben werden können. Wir sind der Auffassung, daß die **Mietrichtsätze** im sozialen Wohnungsbau ländermäßig so verschieden liegen, daß eine zentrale spezifizierte Anordnung über dieses Gebiet nicht möglich und auch verfassungsmäßig durchaus bedenklich ist, weil die Länder nach dem Grundgesetz die Bundesgesetze durchzuführen haben.

Im § 13 handelt es sich um die **Verteilung der Bundesmittel** für den sozialen Wohnungsbau. In der Regierungsvorlage hieß es: sie sollen vom Bundesminister im Benehmen mit den Ländern verteilt werden. In unserem Abänderungswunsch heißt es: vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Darin steckt noch eine weitere Frage, die ich einleitend angedeutet habe. Nach dem Text der Regierungsvorlage könnte auch eine Verteilung an einzelne Objekte erfolgen. Wir haben aus den Gründen, die ich einleitend bereits generell ausgeführt habe, gesagt: „auf die Länder verteilt“.

Zu Absatz 2 des § 13 hat sich der Ausschuß entschieden, die **Position des Bundesministers** für Wohnungsbau in der Bundesregierung zu stärken. Ich hoffe, daß das nicht als Anmaßung aufgefaßt wird. Wir haben formuliert, daß nicht die Bundesregierung, sondern der Bundesminister für Wohnungsbau Auflagen für den zu begünstigenden Personenkreis sowie für die Sicherung der Zins- und Tilgungsbedingungen erteilen kann. Meines Erachtens muß das bei den Bundesmitteln ebenso geschehen, wie nach unseren Formulierungen die Bundesregierung umgekehrt für Ländermittel keine Auflagen herausgeben kann.

(B) Zu § 13 ist ferner zu erwähnen, daß bei der **Verwendung der Mittel nach dem Soforthilfegesetz** in den Text der Regierungsvorlage eingefügt worden ist: diese Mittel sollen mit der Einschränkung nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes vergeben werden. Wir sehen auch hier die Gefahr, daß im Amt für Soforthilfe eine eigene große Wohnungsbauabteilung aufgemacht werden könnte, wenn dort besondere Bestimmungen etwa über Art und Ausstattung der Wohnungen für diesen Personenkreis ausgearbeitet werden würden. Das halten wir für einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Nach unserer Formulierung soll es so sein, daß auch diese Gelder an die Länder gegeben werden, natürlich mit der Auflage: für den Personenkreis des Soforthilfegesetzes. Später wird dasselbe bei den Geldern aus dem Arbeitsstock in Frage kommen. Genau wie bei dem übrigen sozialen Wohnungsbau soll die Entscheidung, in welcher Weise für diesen Personenkreis gebaut wird, den Ländern überlassen bleiben.

Zum § 16 ist zu erwähnen, daß nach der Regierungsvorlage die öffentliche Unterstützung und Förderung von echten **Werkwohnungen** möglich wäre. Der Ausschuß war der Auffassung, man sollte klarstellen, daß aus sozialpolitischen Gründen öffentliche Förderungsbeträge wohl für den werkgeführten Wohnungsbau, nicht aber für den echten Werkwohnungsbau hergegeben werden sollen. Deswegen heißt es bei uns, daß die Koppelung von Werk- und Mietvertrag — immer nur bei Woh-

nungen mit öffentlichen Förderungsbeträgen — die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten darf. Auch hier ist neu eingefügt worden, daß Rechtsansprüche Einzelner hieraus nicht hergeleitet werden können.

Im § 17 folgen dann Vorschriften über die bisherige **Wohnraumbewirtschaftung**. Wir sind grundsätzlich mit dem Regierungsentwurf darin einverstanden, daß man bei den Wohnungen, die mit öffentlichen Beiträgen gefördert worden sind, den Bauherren auf Grund einer Vorschlagsliste des Wohnungsamtes eine gewisse **Auswahl** zugestehen sollte. Das Wohnungsamt hat es ja in der Hand, diejenigen dringenden Fälle auf die Vorschlagsliste zu setzen, die unbedingt untergebracht werden müssen. Damit nicht, wenn einer von der Liste ausgewählt worden ist, zu viele Fälle an das Wohnungsamt zurückgegeben werden, haben wir die Zahl der Familien, die den Bauunternehmen im einzelnen Fall auf dieser Wohnungsamtsliste für eine Wohnung präsentiert werden sollen, von fünf auf drei verringert. In diesem Umfang kann man dem Bauherrn tatsächlich je Wohnung eine Auswahl unter den Fällen des Wohnungsamtes zugestehen.

Ferner wird in § 17 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen — ich will das Wesentliche wenigstens referieren, obschon wir keine Abänderungen beschlossen haben —, daß dem Bauherrn sein **Eigenbedarf** für eine Wohnung zugestanden und auch ein **zusätzlicher Raum** gegeben werden soll, wenn sich ein Mieter in maßgeblicher Weise an der Finanzierung beteiligt hat. Das sind Dinge, die in den einzelnen Ländern in den verschiedensten Variationen zur Ankurbelung des Wohnungsbaus bereits durchgeführt worden sind. Im dritten Absatz des § 17 hieß es dann aber, daß der Bundesminister über die Einzelheiten Vorschriften herausbringt. In unserer Formulierung heißt es wieder, daß wegen dieser Fragen die Einzelbestimmungen von den Ländern erlassen werden.

(D) Im § 18 handelt es sich um den **freifinanzierten Wohnraum**, der nach der Regierungsvorlage von jeglicher Erfassung und Bewirtschaftung ausgenommen werden soll. Über diese Frage haben wir uns sehr lange unterhalten. Der Ausschuß ist in diesem einen Punkt, zwar nicht einstimmig, aber mit großer Mehrheit, zu dem Ergebnis gekommen, daß doch aus psychologischen Gründen eine **Grenze der freien Belegung** beim freifinanzierten Wohnungsbau geschaffen werden muß. Wir, die wir draußen in den Städten schließlich die Auseinandersetzungen über diese Dinge zu ertragen haben, halten es nicht für möglich, daß sich etwa ein Ehepaar eine freifinanzierte Wohnung von 6 oder 8 Zimmern mietet. Wir sind durchaus der Auffassung, daß die motorische Kraft der privaten Finanzierung angekurbelt werden soll. Wir sind aber der Meinung — wie es in unserer Formulierung heißt —, daß freifinanzierte Wohnungen und Wohnräume von der Erfassung und Zuteilung durch Wohnungsbehörden nur insoweit freigestellt werden sollen, als sie nicht wesentlich unterbelegt sind. Darüber sollen die Länder Einzelvorschriften herausgeben. Ich glaube, daß das sowohl eine vernünftige Grenze garantiert als auch denjenigen, der nun mehr Raum bekommen kann, am freien Wohnungsbau noch mehr interessiert, als das bisher nach den Landesregelungen verschiedener Art schon der Fall gewesen ist. Es ist nämlich dabei zu bedenken, meine Herren, daß zu diesem freifinanzierten Wohnraum, der dann beliebig belegt werden könnte, auch die Wohnungen gehören, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, wobei allerdings darauf

(A) hinzuweisen ist, daß sich dort gewisse Größenbegrenzungen aus dem Gemeinnützigkeitsgesetz ergeben.

Der § 19 ist eigentlich eine logische Fortsetzung des § 18; denn er erlaubt den **freien Bau eines Vermieters**, der seine Untermieter anderweitig angemessen unterbringen will und kann. Das ist in den Ländern bereits weitgehend Praxis. Wir sind aber auch hier der Meinung, daß dieser für einen Untermieter zusätzlich erbaute Raum von der Bewirtschaftung ausgenommen werden soll, falls er nicht wesentlich unterbelegt ist.

Um die Materie zu klären, darf ich zusammenfassend kurz noch folgendes sagen. Nach der Regierungsvorlage und bei Beachtung unserer Änderungen hätten wir es in Zukunft mit einem **dreigleisigen Wohnungsbau** zu tun. Erstens haben wir den Wohnungsbau mit öffentlichen Förderungsmitteln. Hier bleibt es bei der Einweisung durch das Wohnungsamt auf Grund einer Vorschlagsliste von drei Personen, wie wir sagen. Ferner bleibt es bei der festgesetzten Miete, für die nach unserer Formulierung die Länder Richtlinien herausgeben. Zweitens haben wir es in Zukunft mit dem freifinanzierten Wohnraum zu tun, bei dem aber Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden. Dieser Wohnraum soll nach unserer Formulierung frei vergeben werden, soweit er nicht wesentlich unterbelegt ist. Bei den Größen sind bestimmte Beschränkungen im Gemeinnützigkeitsgesetz vorgegeben. Bei dem freifinanzierten Wohnraum — das finden Sie im § 22 — ist die Kostenmiete erlaubt, also eine nachgewiesene Miete, die sich aus der Rentabilitätsberechnung des Bauvorhabens ergibt. Das dritte Gleis ist der völlig frei finanzierte Wohnraum ohne Steuerbegünstigung, der von der Erfassung und Belegung frei sein würde, wiederum soweit er nicht wesentlich unterbelegt ist. Er würde in Bezug auf die Mietbildung nicht nur die Kostenmiete, sondern auch die Marktmiete beanspruchen dürfen.

(B) So präsentiert sich nunmehr der Regierungsentwurf mit unseren Abänderungsanträgen. Ich erlaube mir, zu beantragen, daß der Bundesrat erstens den Abänderungswünschen des Wiederaufbauausschusses zustimmt und sich zweitens die endgültige Stellungnahme zu einem Bundeswohnungsgesetz für den Tag vorbehält, wo der Bundestag das Gesetz verabschiedet, das dann nochmals an uns zur Debatte gelangt.

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Wohnungsbaugesetz ist nach sehr ausführlicher Besprechung der vielen Fassungen der Referentenentwürfe mit den Wohnungsressorts der Länder und mit den am Wohnungsbau beteiligten Kreisen schließlich zu einer Kabinetts- und zu einer Bundesratsvorlage gereift. Der außerordentlich klare Vortrag des Herrn Senators Nevermann, des Herrn Berichterstatters, hat ergeben, daß außerordentliche Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß der Wohnungsbau mit einer Fülle anderer Probleme der Wirtschaft und Politik verzahnt ist. Ich möchte Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch nehmen, möchte aber doch einige Worte über die grundsätzliche **Wohnungspolitik der Regierung** vorausschicken, von der dieses Gesetz nur ein Ausschnitt ist.

Der Wohnungsbau soll auf der einen Seite gefördert werden, um die ungeheuerliche **Wohnungsnot zu bekämpfen**, auf der anderen Seite im Rah-

men der **Beschaffung von Arbeit**. Das soll im wesentlichen durch drei Gruppen von Maßnahmen geschehen. Eine Gruppe von Maßnahmen hat, wenn ich nicht irre, schon den Hohen Bundesrat passiert. Das sind die steuerlichen Erleichterungen, die vor allem im Einkommensteuergesetz ausgesprochen sind. Diese Maßnahmen haben, wenn ich nicht irre, zum mindesten die Zustimmung der Ausschüsse des Bundesrats gefunden. Ob das Gesetz den Bundesrat schon durchlaufen hat, kann ich im Augenblick nicht sagen. Ich darf es mir jedenfalls versagen, in diesem Augenblick darauf einzugehen. Soweit ich übersehe, sind die dort vorgesehenen **gesetzlichen Erleichterungen für Geldanlagen im Wohnungsbau** auch ziemlich unbestritten.

Die zweite Maßnahme ist die **Finanzierung**. Wenn sich die Bundesregierung als Programm vorgenommen hat, etwa 250 000 Wohnungen zu bauen, so bedeutet das eine Kapitalinvestierung von 2,5 Milliarden DM. Das ist ein ungeheurer Anteil der Kapitalrate, die das Gebiet der Bundesrepublik überhaupt aufbringen kann. Der dringendste Investitionsbedarf wird auf etwa 10 Milliarden DM geschätzt. Wie 7—8 Milliarden zusammenkommen, kann man sich in etwa vorstellen. Man hat aber noch keine klare Vorstellung davon, wie die restlichen 2 Milliarden aufgebracht werden sollen. Das bedeutet, daß ein Drittel von dem, was wir fest in der Hand haben, einschließlich der Mittel aus Counterpartfonds dem Wohnungsbau zugeführt wird.

Im wesentlichen gibt es zwei **Kapitalquellen**. Die eine ist die freie Kapitalbildung, die wieder unterteilt werden kann in den marktmäßigen Handel mit Kapital und in die private Aufbringung von Kapital, die andere ist die öffentliche Hand. Mit den großen Kapitalsammelstellen, den Sparkassen, Hypothekenbanken, Lebensversicherungsgesellschaften usw. sind Absprachen dahin getroffen worden, daß sie in diesem Jahr **600 Millionen DM für erste Hypotheken** zur Verfügung stellen. Unter Vermittlung des Wohnungsministeriums sind mit der Bank Deutscher Länder und mit den verschiedenen Gruppen der Kreditinstitute Richtlinien vereinbart worden, die es diesen Instituten ermöglichen, in diesem Frühjahr die ersten Hypotheken, die sie in Aussicht genommen haben, sehr schnell zuzusagen. Die **öffentlichen und privaten Bausparkassen** haben sich dafür stark gemacht, **200 Millionen DM** — je 100 Millionen — dem Wohnungsbau zuzuführen, und zwar im wesentlichen zur zweiten Stelle, bei der Schwäche des Marktes an ersten Hypotheken z. T. auch an erster Stelle. Wir können damit rechnen, daß bei der sogenannten **Restfinanzierung** — Arbeitgeberdarlehen, Mieterdarlehen, eigene Mittel der Bauherren, Mieterzuschüsse, Selbsthilfe usw. — derselbe Betrag wie im letzten Jahr herauskommen wird, nämlich ungefähr ein Betrag von **500 Millionen DM**. Diese Summe wird immer nur geschätzt werden können und kann auch nachträglich an Hand der Finanzstatistik immer nur als Differenzbetrag errechnet werden.

Das würde für die notwendige Kapitalaufbringung nicht genügen. Wir brauchen auch noch aus einem anderen Grund **öffentliche Mittel**. Die marktmäßigen Zinsen für erste Hypotheken sind heute noch hoch. Sie liegen über 6%, wenn Sie das Disagio der Auszahlung mit einrechnen. Für die Bundesregierung scheint keine Möglichkeit zu bestehen, in dieses **Zinsniveau** etwa mit Zwangsmaßnahmen einzugreifen. Das würde Wirkungen

- (A) auslösen, die außerordentlich unerfreulich wären. Wir müssen diesen Zinsfuß akzeptieren. Wir werden froh sein, wenn wir ihn halten und etwa den 5%igen Pfandbrief als Standardpfandbrief einbürgern können. Das bedeutet aber, da sich die **Miete** aus drei Faktoren zusammensetzt, aus den Zinsen, aus den Baukosten und aus den Bewirtschaftungskosten, daß wir für den sozialen Wohnungsbau, d. h. für die Masse des Wohnungsbaues, die ihre Mieten an das Einkommen der breiten Massen anpassen muß, niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen der öffentlichen Hand bereitstellen müssen. Im Jahre 1949 haben die **Länder** sehr beträchtliche **Haushaltsmittel** aufgebracht, die die Zahl von 650 Millionen DM, die ich bisher in der Öffentlichkeit genannt habe, wahrscheinlich noch erheblich überschritten haben. Aus Gründen, die ich in diesem Kreise nicht darzulegen brauche, ist im Jahre 1950 schlechterdings nicht damit zu rechnen, daß diese Höhe der Mittel wieder erreicht wird. Wir können aber mit Sicherheit annehmen, daß 400 Millionen DM aus Haushaltsmitteln der Länder oder der Gemeinden zur Verfügung stehen werden. Ich glaube, man könnte schon heute eine Rechnung dahin aufstellen, daß die 400 Millionen DM zusammenkommen. Nur ist das Aufkommen nach den Ländern außerordentlich verschieden. Der Anfall wird natürlich in Relation zur Belastung bzw. zur Etatstärke oder Etatschwäche der Länder stehen. Ich habe aber keinen Zweifel, daß dieser Betrag aus dem gesamten Bundesgebiet zusammenkommt. Außerdem stehen zum mindesten 300 Millionen DM aus den **Lastenausgleichsmitteln**, aus den **Umstellungsgrundschulden** zur Verfügung. Wir erwarten, daß 100 Millionen aus der **Soforthilfe** dem Wohnungsbau zugeführt werden können. Diese Mittel sind allerdings in ihrer Verwendung an die Zustimmung des Kontrollausschusses des Hauptamts für Soforthilfe gebunden. Der Herr Berichterstatter hat dieses Problem an anderer Stelle angeschnitten; ich werde noch darauf zurückkommen.

(B) Außerdem wird der Bund in der Lage sein, dem sozialen Wohnungsbau 400 Millionen DM aus **Münzgewinnen** über die Länder zuzuführen. Soweit diese Mittel aus Münzgewinnen nicht sofort zur Verfügung stehen, werden sie vorfinanziert werden. Als Ausgleichsgewicht hat der Bund weiter 250 Millionen **ERP-Mittel** beschafft. Für diesen Betrag haben wir die amerikanische Zusage. Auch hier wird die Vorfinanzierung gesichert werden. Vermutlich müssen wir mit diesen Mitteln in den erststelligen Raum gehen, weil wir sonst neben den nachstelligen verbilligten Hypotheken nicht die ersten Hypotheken finden. Bei diesen 250 Millionen sind, auch wenn sie dem Bund über die Kreditinstitute zur Verwendung überlassen werden, die amerikanischen Stellen natürlich sehr interessiert, die sich überhaupt in der letzten Zeit sehr um unsere Tätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und auch um das Wohnungsbauprogramm kümmern. Das alles ist, ich möchte beinahe sagen, ein reichlich kompliziertes Puzzlespiel. Im wesentlichen aber haben wir das Geld beisammen.

Wenn Sie die Summen zusammenzählen, werden Sie sogar finden, daß der Betrag von 2500 Millionen überschritten wird. Das ist zweifellos kein Fehler; denn wir werden da und dort ein Versagen der Geldquellen oder ein Versagen des zeitlichen Ablaufs finden. Haben wir mehr Mittel, so werden wir sie zu verwenden wissen.

(C) Die dritte Gruppe unserer Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues enthält das **vorliegende Gesetz**. Ich darf und kann nicht verhehlen, daß ich gegenüber einer Anzahl von Änderungen, die in der Beratung des Bundesratsausschusses herausgekommen sind, sehr wesentliche Bedenken habe. Ich gehe nicht auf die Punkte ein, in denen ich der Vorlage des Bundesrats zustimme; das würde Ihre Zeit ungebührlich in Anspruch nehmen. Ich möchte das bloß ausdrücklich bemerken, damit meine Ausführungen nicht das falsche Bild eines Widerspruchs auf der ganzen Linie erwecken. Ich gehe auch nicht auf die Fassungen ein, bei denen ich glaube, daß stilistisch oder textlich eine andere Formulierung möglich ist, sondern ich möchte nur die Stellen anführen, bei denen ich **ernsthafte Bedenken** habe.

Das ist zunächst in § 5 der neueingeführte Absatz 2: „Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten einzelner Bauvorhaben erfolgt durch die Länder.“ Ich habe noch nicht die Möglichkeit gehabt, mich mit dem Herrn Finanzminister über diese Frage auseinanderzusetzen und sie im Kabinett zu besprechen. Ich weiß nicht, wie die Entscheidung des Kabinetts ausfallen wird, dem ich ja die Bundesratsvorlage, bevor sie in den Bundestag geht, unterbreiten muß. Ob es möglich ist, daß irgendwelche Länderinstanzen durch ihre Handlungen den Bundesfinanzminister verpflichten, wage ich im Augenblick nicht zu entscheiden. Sehr akut scheint mir dieses Problem nicht zu sein.

(D) Dagegen habe ich große Bedenken gegen die Abänderung des § 6, nicht die Bedenken, die gestern im Bundesratsausschuß geäußert worden sind, sondern Bedenken dagegen, daß grundsätzlich der Bund beschränkt werden soll auf die Förderung dessen, was man gemeinhin Rationalisierung des Bauvorgangs nennt. Hier möchte ich eine grundsätzliche Frage ansprechen. In sehr vielen Fällen hat der Bundesratsausschuß vorgeschlagen, daß die Länder die **Durchführungsbestimmungen**, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Das bedeutet, daß auch auf Gebieten, auf denen wirtschaftliche Einheitlichkeit im Bundesgebiet äußerst erwünscht ist, elf verschiedene Lösungen auch im Grundsätzlichen herauskommen können. Der Gegenvorschlag der Bundesregierung ist nicht der, daß die Bundesregierung oder der Wohnungsbauminister allein nun irgendwelche Rechts- oder Verwaltungsanordnungen erlassen könnte. Das ist schon nach dem Grundgesetz ausgeschlossen. Die Rechtsverordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die die Bundesregierung erläßt, bedürfen jeweils der **Zustimmung des Bundesrats**. Es wäre also auf jeden Fall im Interesse der Länder dem Schwergewicht der Länder Rechnung zu tragen. Es kann keine Rechtsverordnung und Verwaltungsanordnung ergehen, die nicht die Zustimmung des Bundesrats finden muß. Das scheint mir auf dem Gebiete der **Rationalisierung des Bauwesens**, etwa bei der Anwendung von Normen für Bauteile, Baustoffe und Bauarten, bei dem Verdingungswesen und bei der Koordinierung der Bauforschung doch notwendig und nützlich. Ich glaube auch nicht, daß der Bundestag hier einer Regelung zustimmen wird, die den Bund ganz einfach auf die Förderung verweist, ohne die Möglichkeit, etwa gemeinsame Regelungen, die in den Normenausschüssen erarbeitet worden sind, für verbindlich zu erklären.

Der Herr Berichterstatter hat angeführt, es bestehe das Bedenken, der Bund wolle sich da einen

(A) großen **Apparat für Normung, Forschung** usw. zu legen. Meine Herren! Ich kann Sie versichern: ich denke nicht daran. Ich glaube, daß der Apparat, den ich habe, denkbar klein ist, daß er das Minimum ist, mit dem man überhaupt bei der großen Beanspruchung der Herren, die mitarbeiten, noch auskommen kann. Ich denke nicht daran, ihn wesentlich zu vergrößern. Es ist selbstverständlich, daß die Arbeiten der Rationalisierung, die Grundlagenarbeiten in den bisher gebildeten Ausschüssen vor sich gehen. Aber ich glaube, daß man sich nicht der Möglichkeit begeben sollte, gewisse Ergebnisse für das Bundesgebiet mit Zustimmung des Bundesrats für verbindlich zu erklären.

Nicht ganz leichten Herzens habe ich der **Grundsteuerbefreiung** mit der Begrenzung auf 10 Jahre zugestimmt. Aber ich werde die Vorlage in dieser Fassung vertreten. Das scheint mir im Interesse des ganzen Wohnungsbaues gerade noch möglich zu sein.

Bei § 12 könnte ich mir denken, daß wir uns mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden erklären. Ich darf mir hier nur noch die Prüfung des letzten Halbsatzes im Absatz 2 vorbehalten, wonach die Wohnfläche nach der dort genannten Vorschrift zu berechnen ist. Ich kann die Tragweite noch nicht übersehen.

Dagegen halte ich es im Absatz 4 in bezug auf die Mietrichtsätze für notwendig, die Möglichkeit des Erlasses von **Rahmenvorschriften** der Bundesregierung oder dem Wohnungsbauminister mit Zustimmung des Bundesrats vorzubehalten. Wir müssen sonst damit rechnen, daß uns der Bundestag schon die Mietsätze ins Gesetz hineinschreibt. Wir sind uns gestern in dem Fachgremium des Wohnungsausschusses darüber einig geworden, daß das eine sehr große Erschwerung geben würde. Dagegen erscheint mir der Verzicht auf einige andere Rahmenvorschriften, wie sie in der ursprünglichen Fassung des § 12 enthalten waren, angemessen zu sein.

(B) Im § 13 schlägt der Bundesratsausschuß die Fassung vor:

Die von der Bundesregierung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues bereitgestellten Mittel werden vom Bundesministerium für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf die Länder verteilt.

Ich habe gegen diese Fassung sehr ernste Bedenken. Ich weiß nicht, ob der Bundesrat als solcher für etwas zuständig sein kann, was eine einfache Verwaltungsmaßnahme ist, ob man hier also nicht mindestens die Form der Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung wählen müßte.

Ich habe auch ein sachliches Bedenken. Hier muß ich auf die **Schwierigkeiten der Finanzierung** zurückkommen. Es besteht bei der Bundesregierung Einvernehmen darüber, daß mit Hilfe der Mittel, die aus dem Lastenausgleich kommen, — 100 Millionen aus Soforthilfe und 45 Millionen = 15% der 300 Millionen aus Umstellungsgrundschulden (Erträgen, die im übrigen den Ländern verbleiben) —, und mit Hilfe von Bundesmitteln in Höhe von 75 Millionen, wozu wir voraussichtlich ERP-Mittel heranziehen müssen, ein **Wohnungsbauprogramm für Flüchtlinge** im Zusammenhang mit der Umsiedlung von 300 000 Flüchtlingen geschaffen wird. Sie wissen ja, daß die mit Flüchtlingen überbelegten Länder sich in einer schweren Lage befinden. Denken Sie an die 300 000 Flüchtlinge, von denen allein 200 000 an die französische Zone abgegeben werden sollen. Die Umsiedlung zieht sich

(C) schon seit Jahr und Tag hin. Sie ist nicht durchführbar, wenn wir für diese Flüchtlinge nicht die Wohnungen bereitstellen. Ich brauche die Gründe, die den Herren von den abgebenden wie von den übernehmenden Ländern bekannt sind, im einzelnen nicht auszuführen.

Das ist die eine Seite der Sache. Die zweite Seite der Sache ist nun die, daß wir doch sehr wahrscheinlich denjenigen Ländern, die durch die Flüchtlinge besonders belastet sind, die dabei gleichzeitig sowohl in ihrer Kapitalbildung auf der privaten Seite wie in ihren Haushalten außerordentlich beengt sind, **von seiten des Bundes werden zu Hilfe kommen müssen**. Da wir nun für Verhandlungen darüber keine unbegrenzte Zeit haben, sondern in den nächsten Wochen damit fertig werden müssen, um nicht zu spät zu kommen und nicht das Baujahr zu verlieren, weiß ich nicht, wie hier unter allen Umständen ein Einvernehmen mit dem gesamten Bundesrat hergestellt werden soll, ob wir nicht die Möglichkeit haben müssen, im Benehmen mit den beteiligten Ländern die Beträge festzusetzen. Mindestens müßte eine Verwaltungsanordnung mit Zustimmung des Bundesrats vorgesehen sein.

Zu § 13 möchte ich noch folgendes bemerken. Hier sind im Absatz 2, der jetzt Absatz 3 werden soll, die Worte „mit der Einschränkung nach Absatz 1 § 13“ eingesetzt worden. Das würde also bedeuten, daß die Mittel aus dem Soforthilfefonds und die sonst dort aufgeführten Mittel mit der Einschränkung nach Absatz 1 § 13 gemäß den Vorschriften der §§ 70 bis 72 des Soforthilfegesetzes (Absatz 4) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern von dem Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesrat verteilt werden. Das scheint uns rechtlich nicht möglich zu sein. Gemäß §§ 70 bis 72 des Soforthilfegesetzes verfügt über diese Mittel der **Präsident des Hauptamtes für Soforthilfe** mit Zustimmung des Kontrollausschusses. Meine Herren! Ich bin nicht daran schuld, daß die Dinge bei uns in Deutschland so fürchterlich kompliziert sind, aber wir kommen um diese gesetzliche Bestimmung nicht herum, wenn wir das Soforthilfegesetz nicht ändern wollen. Ich bin mit den Vertretern der Wohnungsressorts der Länder vollkommen darüber einig, daß diese Mittel aus dem **Soforthilfefonds** letzten Endes über die Länderstellen geleitet werden müssen, wie sie stehen und liegen, daß der Präsident des Hauptamtes sich keineswegs etwa ein Wohnungsressort zuzulegen hätte, noch zweitens abweichende Bestimmungen für den Wohnungsbau herausgeben sollte, um die Dinge nicht noch mehr zu komplizieren. Aber was seine Rechtsstellung angeht, so glaube ich, daß wir diese gemeinsame Auffassung im Kontrollausschuß werden durchsetzen können, zumal die Bundesressorts — Flüchtlingsministerium, Finanzministerium und Wohnungsbauministerium — durchaus diese Auffassung teilen. Jedenfalls halte ich die Formulierung, wie sie hier vorgeschlagen ist, nicht für möglich.

Bei § 16 habe ich Bedenken gegen die Fassung in bezug auf die **Werkwohnungen**. Ich kann im Augenblick die Tragweite der Fassung, die mir erst gestern mitgeteilt wurde, noch nicht übersehen. Ich würde es für richtiger halten, vielleicht die Entwicklung des einen Jahres noch abzuwarten. Mindestens erscheint mir die Fassung sehr reformbedürftig. Aber ich kann Ihnen im Augenblick eine andere Fassung nicht vorschlagen.

Dem § 17 Absatz 3 könnte ich wahrscheinlich zustimmen. Dagegen habe ich bei § 18 erhebliche

(A) Bedenken. Sachlich sind wir nicht sehr weit in unseren Auffassungen auseinander. Es soll ja ein starker privater Auftrieb geschaffen werden in dem sogenannten **frei finanzierten, aber steuerlich begünstigten Wohnungsbau**, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau der zerstörten Städte. Dort würde das ja die weitaus größte Bedeutung haben. Nun möchte ich hier im Plenum des Bundesrats darauf aufmerksam machen, daß auch diese Wohnungen in ihrer **Größe und Miete begrenzt** sind. Es ist begrenzt die Miethöhe als Kostenmiete, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Es ist begrenzt die Wohnungsgröße nach dem Gesetz der Gemeinnützigkeit mit den Ausnahmen für Wiederaufbau mit Grundriß usw. Das heißt: der Fall der unterbelegten Wohnung dürfte sich sehr selten ereignen.

Sehr viel wichtiger erscheint mir aber, daß man Leuten, die nun auf ihr Risiko hin ihr Geld in den Wohnungsbau hineinstecken, das Schreckgespenst des Wohnungsamts wegnimmt und wegzieht. Das ist, wenn Sie wollen, ein kühner Schritt. Aber ich glaube, wir müssen diesen Schritt tun, wenn wir überhaupt in dieser Richtung gehen wollen. Darüber herrscht hier Einigkeit. Wenn Sie das **Wohnungsamt** wieder einschalten, so daß es prüfen kann, was „wesentlich unterbelegt“ ist — diese Prüfung ist natürlich schwankend und letzten Endes eine Ermessensfrage —, so werden sehr viele Bauten einfach nicht in Angriff genommen werden. Ich habe deshalb gegen den Zusatz sehr starke Bedenken. Sachlich messe ich ihm keine große Bedeutung zu. Es ist mehr eine Frage der Psychologie, möchte ich sagen.

(B) Dasselbe gilt für den Satz in § 19, wonach Vermieter, die eine angemessene anderweitige Unterbringung ihrer Mieter dadurch ermöglichen, daß sie Wohnraum im Sinne des § 18 neu erstellen oder erstellen lassen, **Anspruch auf Zuteilung der dadurch frei gewordenen Räume** nur haben, falls sie nicht „wesentlich unterbelegt“ sind. Das öffnet nur den Weg für unendlich viele Streitigkeiten, die die Verwaltungsinstanzen und letzten Endes die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Das wird nur dazu führen, daß solche Ablösungsbauten nicht stattfinden. Es werden bei diesen Fragen immer extreme Beispiele genannt. Sie mögen vorkommen. In der Regel spielen sie keine entscheidende Rolle mehr.

Die beiden anderen Änderungen des § 19, die vorgeschlagen worden sind, sind Verbesserungen, mit denen ich mich einverstanden erklären kann.

Auch die übrigen Änderungen, die der Bundesratsausschuß vorgeschlagen hat, halte ich teilweise für Verbesserungen des Regierungsentwurfs, teilweise vom Standpunkt der Regierung aus für mindestens erträglich. Ich bitte Sie aber, meine Herren, sehr ernsthaft zu prüfen, ob nicht die anderen von mir beanstandeten Änderungen noch einmal überarbeitet werden sollten oder ob Sie nicht wenigstens eine Überprüfung in Erwägung ziehen, wenn nun vom Bundestag das Gesetz wieder auf den Bundesrat zukommt.

(Zustimmung.)

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident Meine Herren! Das Verfahren der Wohnungsbauförderung in den einzelnen Ländern hat sich auf Grund der Verschiedenartigkeit der wirtschafts- und wohnungspolitischen Voraussetzungen, wie vorhin schon der Herr Berichterstatter vortrug, so eigenständig und erfolgreich entwickelt, daß es nach

bayerischer Auffassung an sich eines so umfangreichen Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues eigentlich nicht bedürfte. (C)

(Sehr richtig!)

Wesentlich für die beschleunigte Durchführung und für den Erfolg eines erweiterten Wohnungsbauprogramms für das Jahr 1950 ist lediglich die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Mittel seitens des Bundes.

Trotz dieser grundsätzlichen Auffassung stimmt Bayern dem Gesetzentwurf in der vom Bundesratsausschuß für Wiederaufbau (Wohnungswesen) vorgeschlagenen geänderten Fassung zu. Bayern hält die Änderungen aber für unumgänglich notwendig, um die Länderbelange zu sichern und eine beschleunigte Durchführung des Wohnungsbauprogramms für 1950 zu ermöglichen. Eine Abänderung dieser Vorschläge in der Richtung auf eine Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf den Bund oder, wie der Herr Bundesminister eben vortrug, eine teilweise Nichtbeachtung der Abänderungsvorschläge des Bundesratsausschusses wäre nach bayerischer Auffassung nicht tragbar.

Auf einige Bestimmungen muß hierbei besonders hingewiesen werden. Im § 5 Absatz 2 muß unbedingt die Zusatzbestimmung erhalten bleiben. Ich betone das, weil der Herr Bundesminister soeben gerade Bedenken gegen diesen Zusatz geäußert hat.

Was den § 6 Absatz 2 angeht, so muß darauf hingewiesen werden, daß das **Baurecht nach dem Grundgesetz ausschließlich Länderangelegenheit** ist. Wenn Bayern der geänderten Fassung des § 6 Absatz 2 trotzdem zustimmt, dann geschieht das mit der ausdrücklichen Feststellung, daß mit dieser Bestimmung eine Erweiterung der Bundeszuständigkeiten weder begründet noch anerkannt wird. (D) Ausdrücklich wird nochmals gegenüber dem Herrn Bundesminister betont: Bauen ist Ländersache und nicht Sache des Bundes.

Was den § 13 Absatz 1 betrifft, so verlangt Bayern selbstverständlich, daß die 15% aus den **Umstellungsgrundschulden** in der Weise verteilt werden, daß auch die abgebenden Flüchtlingsländer entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden.

Bayern faßt die Bestimmung des § 13 Absatz 3, wonach die Mittel aus den Umstellungsgrundschulden gemäß den Vorschriften der §§ 70 bis 72 des Soforthilfegesetzes verteilt werden, dahin auf, daß das **Hauptamt für Soforthilfe** lediglich allgemeine Bestimmungen über den Kreis der Berechtigten und über die Verzinsung und Tilgung der Mittel, nicht aber allgemeine Förderungsbestimmungen erlassen kann. Soweit in dieser Richtung **Rahmenvorschriften** auf der Bundesebene überhaupt veranlaßt sind, können diese nach unserer Auffassung nicht vom Hauptamt für Soforthilfe, sondern nur vom zuständigen Bundesministerium ausgearbeitet und von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Der in den letzten Tagen den Ländern vom Hauptamt für Soforthilfe zugegangene Entwurf von **Bestimmungen über die Gewährung von Soforthilfe** zum Zwecke des Wohnungs- und Siedlungsbaues geht weit über das allgemeine Weisungsrecht des Hauptamtes für Soforthilfe hinaus und würde eine Zweigleisigkeit der Wohnungsbauförderung in den Ländern zur Folge haben, die den Wohnungsbau nur behindern und verzögern müßte. Die große Arbeitslosigkeit zwingt Bayern, sein Wohnungsbauprogramm unverzüglich anlaufen zu lassen. Die Mittel stehen im Wege der Vorfinan-

(A) zierung bereits zur Verfügung. Das Gesetz wird also insoweit in diesem Jahre keine Bedeutung mehr erlangen können. Ich darf aber den Herrn Bundesminister Wildermuth in diesem Zusammenhang an die Zusage erinnern, die er gelegentlich im Ausschuß gab, daß die **Mittelzuweisung des Bundes** unabhängig vom Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Die Zuweisung von zusätzlichen Mitteln ist eigentlich das einzige, was der Bund zur Zeit veranlassen müßte. Dabei muß klargestellt werden, um Mißverständnisse zu verhindern, daß von den, vom Herrn Aufbauminister genannten 2,5 Milliarden nur ein Teil Bundesmittel darstellt, während ein beachtlicher Teil teils privat, teils von den Ländern aufgebracht werden muß.

KUBEL (Niedersachsen): Die niedersächsische Staatsregierung empfiehlt, die Beschlüsse des Ausschusses, da es sich hier um den ersten Durchgang handelt, als Anregungen weiterzugeben. Sie hat sich nicht entschließen können — auch infolge der relativ kurzen Zeit, die für ein so umfangreiches Gesetz zur Verfügung stand —, die Beschlüsse des Ausschusses bis zur letzten Einzelheit selber zu prüfen und zustimmend Stellung zu nehmen. Ich möchte allerdings erklären, daß die Weitergabe der Anregungen nicht dahin mißdeutet werden darf, als ob sie nicht gleichfalls wüßte, die Änderungen des Ausschusses in dem endgültigen Gesetz im wesentlichen wiederzufinden.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es ist bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes notwendig, auch einmal darauf hinzuweisen, daß die Länder in den vergangenen Jahren in bezug auf den Wohnungsbau eine sehr beachtliche Leistung aufzuzeigen haben. Wir haben im vorigen Jahr ca. 200 000 Wohnungen fertiggestellt. Es wird ein Überhang von mindestens 100 000 Wohnungen in dieses Baujahr mit übernommen. Die Finanzierung dieses Überhangs ist von den Ländern gesichert. Die Gelder stehen bereit. Wenn die Gelder nicht so schnell fließen, wie einige außenstehende Leute es haben möchten, dann kann das nur dadurch hervorgerufen sein, daß die betreffenden Persönlichkeiten von dem Bauwesen sehr wenig verstehen.

(Sehr richtig!)

Wenn ein Bau in Angriff genommen wird, muß selbstverständlich die gesamte Finanzierung sichergestellt sein. Das heißt deswegen nicht, daß man den Bauträgern gleich die ganze Summe zur Verfügung stellt, sondern es heißt, daß eine Rate zur Auszahlung gebracht wird. Ich möchte aber nicht unterlassen, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es nicht so ist, daß wir jetzt erst, nachdem sich der Bund gebildet hat, mit dem sozialen Wohnungsbau anfangen. Wir haben in dem zuständigen Ausschuß in Verbindung mit dem Herrn Bundeswohnungsminister und seinen Mitarbeitern großen Wert darauf gelegt, daß wir, soweit wie möglich, einheitlich ans Werk gehen. Aber es wäre sehr gefährlich, wollten wir bei Annahme dieses Gesetzes die Gefahr heraufbeschwören, daß wir nunmehr zu den **Bewilligungsbehörden** der Länder, die nach wie vor für den sozialen Wohnungsbau tätig sein müssen, noch weitere vom Bund bis zur letzten Baustelle aufgebaute neue Bewilligungsbehörden bekämen. Dazu käme dann noch das Hauptamt für Soforthilfe, wie schon erwähnt wurde, evtl. auch noch ein Apparat mit besonderen Bewilligungsorganen und Förderungsbeschei-

den. Vielleicht baut dann, wie wir am Rande hörten, der Bundesarbeitsminister, sofern der Arbeitsstock Geld für diesen Zweck abgeben sollte, auch noch eine neue Wohnungsbehörde für den ganzen Bund auf. Das würde dem Faß den Boden ausschlagen. Man könnte dann mit gutem Recht sagen, daß der Apparat zu schwerfällig und der Sand im Getriebe so stark würde, daß die Maschine sich nicht mehr bewegen kann.

Ich glaube, es ist nicht unbedingt erforderlich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Als Vertreter von Nordrhein-Westfalen möchte ich aber bezüglich des **frei finanzierten Wohnungsbaues** sagen, daß wir uns nur schweren Herzens entschließen konnten, der vorgesehenen Regelung unsere Zustimmung zu geben. Das Land Nordrhein-Westfalen steht leider in dem falschen Verdacht, ein reiches Land zu sein. Im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen höchstwahrscheinlich viel mehr arme Menschen als in jedem anderen Lande. Die Schwierigkeiten der Wohnraumbeschaffung sind in diesem Lande deswegen ungeheuer groß, weil der Zerstörungsgrad in diesem Land nicht zu überbieten ist. Es gibt keine Stadt in unserem Land, die nicht zu 40, 50 oder 60% zerstört wäre. Die Bevölkerung nimmt zu, weil man sich erfreulicherweise der Hoffnung hingeben kann, daß Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen gefunden werden. Aber wenn es so weiter geht, wenn wir pro Jahr, abgesehen von der eigenen Bevölkerungsvermehrung, 250 000 Zuwanderer mit verkraften müssen, dann ist Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Wohnungsbau nicht mehr ein reiches Land, sondern höchstens ein bedauernswertes Land.

61 000 Wohnungen konnten wir im vergangenen Jahr erfreulicherweise fertigstellen. Trotz dieser beachtlichen Erfolge sind in unseren Notunterkünften nicht wie am Anfang des Jahres 800 000 Menschen untergebracht, sondern 1 080 000. Das ist also eine besorgniserregende Wohnungverschlechterung. Wir laufen Gefahr, daß aus dieser Gegebenheit heraus unser Wohnungsbauprogramm unterwandert wird. Wir haben uns selbstverständlich bei den Verhandlungen mit den Flüchtlingsländern bereit erklärt, unsere **Quote eines Flüchtlingsausgleichs** zu übernehmen. Wir werden alles tun, um die auf uns fallenden 90 000 Flüchtlinge unterzubringen. Aber wenn wir das alles durchführen wollen, müssen wir mit der Mentalität der Menschen rechnen, die so schlecht untergebracht sind, daß von wohnen gar nicht die Rede sein kann. Wenn nun in denselben Städten oder in denselben Stadtteilen die Behörde die Genehmigung gibt, daß einer, der genügend Geld hat, eine Villa bauen kann, ganz gleich wie groß, und in der Nachbarschaft vielleicht Keller von Menschen bewohnt werden, so wollen Sie verstehen, daß solche Dinge jedenfalls zum Nachdenken zwingen.

Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, aus bekannten Gründen unsere Zustimmung zu geben, dann verbinden wir damit den Wunsch, daß irgendwie der **Raum begrenzt** wird, den diese wirtschaftlich bevorzugten Leute sich gestatten können. Dabei braucht man nicht an das Wohnungsamt zu denken, Herr Bundesminister. Ich könnte mir vorstellen, daß man **Richtlinien** herausgibt, die im Baugenehmigungsverfahren eine bestimmte Größe umreißen, nicht nach dem Zentimeter, sondern nach den Gegebenheiten bestimmter Art. Dann würde im Baugenehmigungsverfahren die Frage geklärt, und das Wohnungsamt hätte nichts mehr damit zu tun. Ich will verhindern, daß

(A) sozial nicht tragbare Bauten aufgeführt werden, die wir aus anderen Gründen nicht gern haben möchten. Wenn es wahr wird — und hoffentlich wird es wahr —, daß der Bund in der Lage ist, mitzuhelfen, und daß in diesem kommenden Jahr 250 000 Wohnungen gebaut werden, dann wird die vorhandene Baukapazität ziemlich bis zur äußersten Grenze ausgelastet. Wenn nun die so ausgelastete **Baukapazität** von solchen freifinanzierten Bauten zusätzlich stark in Anspruch genommen wird, kann es durchaus passieren, daß diese zusätzlichen Bauten die Baukosten in die Höhe treiben und von Baukostensenkung keine Rede mehr ist.

Schließlich möchten wir bitten, daß man die Änderungen im § 16 bezüglich der **Werkwohnungen** bestehen läßt. Auch da haben wir in unserem industriereichen Land Erfahrungen gesammelt. Ich kann erfreulicherweise mitteilen, daß wir mit allen Wirtschaftsvertretungen, mit dem Arbeitgeberverband, mit der Stahl- und Eisenindustrie und mit dem Kohlenbergbau im Hinblick auf den werkgeförderten Wohnungsbau sehr reibungslos zusammenarbeiten. Wir haben das schon praktiziert, was hier durch den Buchstaben des Gesetzes in anderer Form zur Sicherheit nochmals festgelegt werden soll. Wer die Verhältnisse im Industriegebiet kennt, der wird wissen, daß die alten Werkwohnungen unter Umständen sozialpolitisch gesehen zu sehr bedenklichen Schwierigkeiten führen. Wenn man dasselbe erreichen kann mit werkgeförderten Wohnungsbau, sollte man das tun. Es ist ja nicht so, daß soziale Spannungen auch mit dem Wohnungsbau verbunden sein müssen.

Das wäre das, was ich im einzelnen zu sagen habe. Ich bitte den Bundesrat, der Fassung, die wir im Wohnungsausschuß beschlossen haben, seine Zustimmung zu geben.

(B) **Dr. STEIN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Hessen stimmt grundsätzlich dem Entwurf des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu, schlägt aber gewisse Änderungen vor. So hat zum § 7 des Entwurfs Hessen die Bitte, daß dem Absatz 1 ein dritter Satz angefügt wird, der wie folgt lautet:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für den sozialen Wohnungsbau.

Wenn nämlich die freifinanzierten Wohnungen bzw. Großwohnungen unter den sozialen Wohnungsbau fallen würden, dann würde das nicht vertretbar sein. Die Befreiung muß ausschließlich auf den **sozialen Wohnungsbau** beschränkt werden.

Dann bittet Hessen um eine Änderung des § 15 des Entwurfs. Die Bestimmungen des § 15, wie sie jetzt formuliert sind, können unter Umständen zu einer erheblichen Belastung der Länder führen, wenn die Mittel, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt, nicht zu den gleichen **Zins- und Tilgungsbedingungen** weitergegeben werden können, wie sie der Bund von den Ländern erwartet. § 15 erscheint daher in der jetzigen Fassung für die Länder nicht annehmbar. Das Land Hessen regt an, eine Neufassung dieser Bestimmung vorzunehmen, etwa in der folgenden Form:

Die gegenüber dem letzten Darlehensnehmer festgesetzten Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen, für die der Bund den Ländern Mittel für den sozialen Wohnungsbau zugewiesen hat, gelten auch im Verhältnis zwischen Bund und Land. Die Überschüsse verbleiben den Ländern zur weiteren Verwendung für den sozialen Wohnungsbau.

Das Land Hessen geht dabei von der Auffassung aus, daß die Bundesregierung bei der jetzigen Fassung des § 15 nicht beabsichtigt hat, die Landesfinanzen zusätzlich zu belasten. (C)

Dann ist in dem Gesetzentwurf in verschiedenen Bestimmungen davon die Rede, daß die Länder das Nähere bestimmen sollen. Das Land Hessen ist der Auffassung, daß diese Fassung zu unklar und unbestimmt ist. Es ist nicht gesagt, welches Organ des Landes zur Ausübung der Ermächtigung zuständig ist. Aber nach Artikel 80 GG können nur die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, **Rechtsverordnungen** zu erlassen. Aus diesem Grunde müßten in § 3 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 4, § 17 Absatz 3 und § 19 die Worte „die Länder“ ersetzt werden durch „die Landesregierungen“.

Das Land Hessen empfiehlt außerdem, in den § 11 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 das Wort „Einzelner“ zu streichen. Denn in den anderen Absätzen ist die Rede von dem Bund und von den Ländern. Es ist daher unklar, wer mit diesen „Einzelnen“ gemeint sein könnte.

Schließlich wird auch noch darum gebeten, daß im § 21 Absatz 2, wo der § 31 a des Mieterschutzgesetzes zitiert wird, vor den Worten „sind vorbehaltlich der Vorschrift“ eingefügt wird „oder die an deren Stelle getretenen **landesrechtlichen Vorschriften**“. Es sind in der Zwischenzeit von 1945 bis zum Jahre 1948 in verschiedenen Ländern Änderungen des Mieterschutzgesetzes erfolgt. Es scheint notwendig zu sein, daß diese landesrechtlichen Vorschriften auch noch aufrecht erhalten bleiben. So hat Hessen zum Beispiel eine Verordnung über die einstweilige Regelung von Mietsstreitigkeiten vom 23. 11. 1946 erlassen.

Im übrigen wären noch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die ich aber jetzt hier nicht beantragen möchte. Meine Änderungsanträge übergebe ich. (D)

Präsident ARNOLD: Darf ich fragen, ob diese Abänderungsanträge auch schon im Ausschuß Gegenstand der Beratung gewesen sind.

(Dr. Nevermann: Nein!)

Dann möchte ich doch die Gelegenheit wahrnehmen, um ganz allgemein die Bitte auszusprechen, daß die Länder, die Abänderungsanträge zu stellen haben, nach Möglichkeit diese Anträge in den zuständigen Ausschüssen zur Geltung bringen. Es ist nicht leicht möglich, im Plenum zu solch wichtigen Änderungen sofort Stellung zu nehmen.

Dr. STEIN (Hessen): Im Rechtsausschuß sind diese Abänderungsanträge behandelt worden, und es wurden keine Bedenken erhoben.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe nur eine redaktionelle Änderung vorzubringen. Es muß in § 19 in der Fassung des Ausschusses im ersten Satz richtig heißen: „falls sie nicht wesentlich unterbelegt sind“.

Präsident ARNOLD: Es müßte also einfach statt „er“ und „ist“ heißen „sie“ und „sind“.

Liegen die Anträge vom Lande Hessen den Herren vor?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich möchte mir die Anregung erlauben, daß der Bundesrat heute die Anträge, die der Ausschuß beschlossen hat, an die Bundesregierung weitergibt, und daß wir uns als Ausschuß die weiteren heute eingegangenen

- (A) Anträge vermerken für die dann später stattfindende Beratung über das endgültige vom Bundestag uns zugeleitete Gesetz.

Präsident **ARNOLD**: Ist der Vertreter von Hessen damit einverstanden?

(Dr. Stein: Ja!)

WILDERMUTH, Bundesminister für Wohnungsbau: Darf ich zu den Äußerungen in der Diskussion noch kurz einiges sagen! Meine verehrten Herren Kollegen! Sie werden nie gefunden oder gehört haben, daß ich die **großen Leistungen der Länder** für den Wohnungsbau im vergangenen Jahr — das war im wesentlichen das Jahr 1949 — nicht anerkannt hätte. Aber die Dinge haben sich verändert. Es ist ein erheblicher Teil des finanziellen Schwergewichts zum Bund herübergerutscht. Das ändert natürlich die Lage. Ich bin trotzdem sehr dankbar dafür, daß die Länder hier zum Teil unter Zurückstellung sehr wesentlicher Bedenken, die mir gegenüber und offiziell geäußert worden sind, grundsätzlich bei diesem Gesetz mitgearbeitet haben und daß sie im wesentlichen dem Gesetz zustimmen.

Ich möchte nur noch einiges hervorheben. Ich muß gestehen, daß ich die Bedenken gegen die Regierungsvorlage bezüglich § 6, **Baurationalisierung**, nicht teilen kann. Es ist gar kein Zweifel, daß gemäß Artikel 72 GG der Bund Zuständigkeiten hat. Ich will ja diese Zuständigkeiten nur mit Genehmigung des Bundesrats ausüben. Die Gefahren, die hier dargelegt wurden, sehe ich nicht. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß natürlich durch das Hauptamt für Soforthilfe und den Kontrollausschuß, seine gesetzliche Zuständigkeit, eine große Komplikation in den ganzen Ablauf der Dinge hineinkommt. Ich glaube aber, daß wir diese Komplikation in gemeinsamer Arbeit überwinden können. Darüber habe ich mich im Ausschuß schon des näheren ausgesprochen.

(B)

Was die **frei finanzierten Wohnungen** angeht, so brauche ich mich zu den ganz frei finanzierten Wohnungen, zu der berühmten Direktorenvilla nicht ausführlich zu äußern. Ich bin an ihr nicht interessiert. Aber ich glaube nicht, daß das eine wesentliche Bedeutung haben wird. Die Zeit dafür ist vorbei. Das, was wir jetzt als frei finanzierten Wohnungsbau haben, ist, soweit es sich um steuerlich begünstigten Wohnungsbau handelt, ja gebunden an die Größe des Gemeinnützigkeitsgesetzes. Das sind 100 qm. Damit kann man also wirklich nicht zuviel sozialen Unfug anfangen. Es ist aber sehr wesentlich, daß dieser Wohnungsbau gefördert wird, wie ich noch einmal wiederhole, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau der Städte. Deswegen scheint mir der hessische Vorschlag, der vorhin von Herrn Kollegen Dr. Stein vorgebracht wurde, im § 7 die Grundsteuerbegünstigung nur auf den sozialen Wohnungsbau zu begrenzen, für die Regierung völlig unannehmbar.

Der § 15 ist in seiner jetzigen Formulierung auf Wunsch der Länder in den Entwurf hineingekommen. Ich möchte die Debatte darüber jetzt nicht mehr vertiefen, weil ganz zweifellos das Gesetz den Bundesrat auch in seinem Ausschuß noch einmal beschäftigen wird, wenn es vom Bundestag zurückkommt.

Nur auf eins möchte ich nochmals hinweisen. Gewiß ist es sehr wesentlich, daß die Finanzierung in Gang kommt. Ich habe nicht die Absicht, die Finanzierung vom Zustandekommen dieses Ge-

setzes abhängig zu machen. Aber ich bitte doch (C) zu bedenken, daß selbstverständlich dann auch außerhalb eines solchen Gesetzes die Bundesregierung und der Bund an die Finanzierung, wenn die Mittel an die Länder weitergeleitet würden, Bedingungen knüpfen könnten und müßten.

Außerdem gibt den Startschuß für den frei finanzierten Wohnungsbau mit Steuerbegünstigungen, der uns ja auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten äußerst erwünscht ist, dieses Gesetz. Ich habe die Hoffnung, daß wir uns über die endgültige Fassung dieses Gesetzes doch einigen werden. Denn die Aufgabe, die vor uns steht, ist so groß, daß wir sie nur in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit lösen können.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Minister Wildermuth hat mit seiner Beanstandung des jetzigen § 13 recht. Es wäre hier tatsächlich eine Verwaltungsanordnung zu fordern, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. So, wie die Fassung jetzt lautet, scheint sie nach dem Grundgesetz nicht möglich zu sein.

Ich muß aber noch folgendes sagen. Ein Einvernehmen mit dem Bundesrat über die Verteilung wird unter Umständen sehr schwer zu erzielen sein. Wenn es sich um die Mittel handelt, die der Bund aufbringt, und nicht um die, die die Länder aufbringen, dann sollte man ihm tatsächlich das Recht einräumen, darüber die endgültige Entscheidung zu fällen, wie zu verteilen ist. Ich bin deshalb dafür, daß in diesem Punkt die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird und daß es eben dann wieder heißt: „Die . . . Mittel werden im Benehmen mit den Ländern durch den Bundesminister für Wohnungsbau verteilt.“

HARMSEN (Bremen): Ich weiß nicht, ob ich (D) Sie richtig verstanden habe, Herr Minister Renner. Ich glaube, gehört zu haben, daß Sie die Meinung vertreten, der Bund habe seinerseits nun die Vollmacht, über die von ihm bereitgestellten Mittel selbständig uneingeschränkt und unbeeinflusst durch die Länder zu verfügen.

(Renner: Nein, im Benehmen mit den Ländern!)

— Gut, sie bedienen sich jetzt dieser Vokabel. — Meine Herren! Der Herr Bundesminister hat gerade im Hinblick auf den § 13 dieses Problem angeschnitten. Ich bin der Meinung, daß wir es überhaupt nicht allein zu sehen haben unter arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen oder gar noch finanzpolitischen Bedingungen, sondern in erster Linie unter wirtschafts-, ich möchte fast sagen, unter produktionspolitischen Bedingungen, wie der Vertreter von Nordrhein-Westfalen bereits ausgeführt hat. Diese **produktionspolitischen Rücksichten** sind meiner Ansicht nach in der Debatte mindestens zu kurz gekommen, wenn nicht absichtlich unterdrückt worden. Ich glaube, bei dem Hinweis des Herrn Bundesministers darauf, daß er auf die Quote der vorhandenen Flüchtlinge in den einzelnen Ländern Bedacht nehmen wolle, muß betont werden, daß eine Wohnungsbaupolitik mit Rücksicht auf eine weitere Perspektive der Produktion eigentlich nicht entwickelt werden kann, ohne mindestens darüber zu entscheiden, wohin die Schwerpunkte der Produktion zu verlagern sind. Sonst kämen wir nämlich — ganz offen gesprochen — dahin, daß man die Wohnungen zu den Flüchtlingen trägt und daß man die Produktionsstätten dort anlegen muß, wo man die Wohnräume schafft. Wenn das der Idealzustand sein soll, dann

- (A) müßten wir allerdings vom wirtschaftspolitischen Standpunkt sehr große Bedenken anmelden.

Präsident **ARNOLD**: Meine Herren! Es ist nicht zweckmäßig, daß wir jetzt im Plenum noch einzelne Bestimmungen behandeln. Ich möchte namens der Herren des Bundesrates dem Herrn Minister Wildermuth aufrichtigen Dank sagen für seine Ausführungen. Wenn jetzt der Bundesrat die Abänderungsanträge des Wiederaufbauausschusses zu diesem Gesetz annehmen wird, bedeutet das ja nicht, daß zwischenzeitlich die Verhandlungen zwischen Bundesrat und Bundesministerium nicht weitergehen können, um die noch divergierenden Punkte, soweit sachlich nötig, zu klären.

Ich darf also jetzt, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, feststellen, daß der Bundesrat den Abänderungen des Wiederaufbauausschusses seine Zustimmung gibt und daß darüber hinaus der Bundesrat weitere Einwendungen gegen dieses Gesetz nicht erhebt.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 28. 1. 1950 (Drucks. Nr. 57/50).

- Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Bekanntlich hat bis zum Jahre 1945 der Reichsfinanzhof in München bestanden und ausgezeichnete Arbeit geleistet. Er fiel dem Zusammenbruch zum Opfer. Lediglich blieb zunächst für Bayern und später auf die amerikanische Zone beschränkt ein oberster Finanzhof bestehen. In der britischen und französischen Zone gibt es überhaupt keine Rechtsbeschwerdeinstanz in Finanzsachen, so daß es dringend notwendig ist, daß ein solcher **Bundesfinanzhof** geschaffen wird. Das Ihnen vorliegende Gesetz ist in gewisser Beziehung ein Vorläufer eines Bundesgesetzes für die Finanzgerichtsbarkeit, das von der Bundesregierung demnächst vorgelegt werden wird. Aber der bestehende Zustand in der britischen und französischen Zone kann keinen Aufschub mehr erdulden. Der Finanzausschuß des Bundesrats empfiehlt Ihnen einstimmig, der Vorlage mit einer kleinen redaktionellen Änderung zuzustimmen. In § 1 Satz 2 muß hinter „Finanzämtern“ eingesetzt werden „oder von den Oberfinanzpräsidien“, so daß der § 1 Satz 2 wie folgt lautet:

Der Bundesfinanzhof ist für alle Abgaben zuständig, die von den Hauptzollämtern, von den Finanzämtern oder von den Oberfinanzpräsidien verwaltet werden.

In § 1 ist festgesetzt, daß der **Sitz des Bundesfinanzhofs** in München ist. Das entspricht den bisher gegebenen Verhältnissen. In München befindet sich auch das alte Gebäude mit der Bibliothek. Bayern verdient Dank dafür, daß es den Reichsfinanzhof über die Schwierigkeiten der letzten Jahre hinaus gerettet hat. Es ist infolgedessen richtig, daß der Bundesfinanzhof wieder in München errichtet wird. Ferner rechtfertigt sich die Bestimmung des § 8, wonach der Bund die **Verpflichtungen des Landes Bayern** übernimmt, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.

Im übrigen sind keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme des Gesetzentwurfs.

Dr. CONRAD (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin stimmt dem Gesetzentwurf zu, ins-

besondere auch der Bestimmung, die den Sitz des Bundesfinanzhofs nach München verlegt. Der Reichsfinanzhof war in München. Es bestehen gute Gründe dafür, daß auch der Bundesfinanzhof dort errichtet wird.

Ich möchte aber heute um einen Beschluß des Bundesrates bitten, durch den die Bundesregierung aufgefordert wird, einen **Gesamtplan** darüber vorzulegen, wie die **Sitzuteilung für die Bundeszentralbehörden** gedacht ist. Ich wende mich gegen die sukzessive Kasuistik, mit der man dieses Problem zu lösen sucht. Wenn auch der Bundesrat in jedem Fall, in dem durch Gesetz ein Sitz für eine Bundeszentralbehörde festgelegt wird, beteiligt wird, so geht doch eines dem Bundesrat hierbei verloren, nämlich die Mitwirkung bei der Lösung der schweren politischen Fragen. Ich weiß, daß ich bei Ihnen Bekanntes anspreche, wenn ich sage, daß Berlin mit allen Kräften darum ringt, daß Bundeszentralbehörden dorthin kommen. Das bedeutet für uns nicht nur eine wirtschaftliche Hilfe, sondern vor allen Dingen auch eine politisch-psychologische Hilfe. Meine Bitte geht dahin, daß wir mit dem Beschluß über dieses Gesetz einen Beschluß verbinden, der das von mir skizzierte Ersuchen an die Bundesregierung richtet. Diese Bitte ist dadurch motiviert, daß ich nicht den Politikern der Ostzone und des Ostsektors die Hand dazu bieten möchte, daß man uns von neuem entgegnet: Wiederum eine Hoffnung von Westberlin zerplatzt, wieder eine Schlappe für die Westberliner Politiker! Darum meine Bitte, mit dem Beschluß über das Gesetz zu verbinden einen Beschluß, der dieses Ersuchen an die Bundesregierung richtet.

Präsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf dann zunächst feststellen, daß der Bundesrat den Abänderungsanträgen des Finanzausschusses seine Zustimmung erteilt und daß Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht geltend gemacht werden. (D)

Zweitens darf ich in Verbindung mit diesem Punkt der Tagesordnung bezugnehmen auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Niedersachsen betr. Sitz der zentralen Bundesbehörden.

Das Land Niedersachsen hat den Antrag gestellt, der Bundesrat wolle beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, alsbald eine **Gesamtplanung für die räumliche Verteilung der obersten und oberen Bundesbehörden** vorzulegen. Ich glaube, dieser Antrag entspricht auch den Wünschen, die soeben Herr Stadtrat Dr. Conrad von Berlin vorgetragen hat. — Darf ich Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß der Punkt 24 mit diesem Punkt verbunden und antragsgemäß beschlossen wird? — Ich höre keinen Widerspruch und stelle Ihr Einverständnis fest.

Dann kommen wir zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 1. 2. 1950 (Drucks. Nr. 61/50).

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Einige Länder haben den Wunsch geäußert, diesen Punkt bis zur nächsten Bundesratssitzung zurückzustellen, weil sie noch keine Gelegenheit hatten, in ihren Kabinetten Stellung zu nehmen. Da keine Fristversäumnis zu befürchten ist, können wir diesen Punkt am 16. 2. verhandeln. Ich

- (A) möchte daher den Vorschlag machen, diesen Punkt abzusetzen.

Präsident **ARNOLD**: Wird gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen. Der Punkt ist abgesetzt.

Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Kriegsfolgelasten im zweiten Rechnungshalb-jahr 1949 (Drucks. Nr. 58/50).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf entspricht der Fassung, wie sie vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1949 beschlossen worden ist. Es wird Zustimmung empfohlen.

(Dr. Fecht: Ich erkläre namens des Landes Baden, daß Baden gegen das Gesetz stimmt!)

Präsident **ARNOLD**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimme von Baden dem Gesetz zur Regelung von Kriegsfolgelasten im zweiten Rechnungshalbjahr 1949 seine Zustimmung erteilt.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Lohnsteuer-jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 (Drucks. Nr. 59/50).

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Hier gilt das Gleiche. Auch hier sind die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen vom Bundestag angenommen worden.

- (B) Dr. **ECKERT** (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Im § 9 Buchstabe a des Gesetzes — Sie finden das auf Seite 7 unten — sind gesetzliche Bestimmungen angeführt, die überholt sind. Die Richtigstellung ist bisher versehentlich unterblieben. Es muß dort heißen:

im Lande Baden

die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. 2. 39 in der Fassung des zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 461) und der Landesverordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Lohnsteuerdurchführungsverordnung — vom 22. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 480),

Das Büro des Bundestages wäre darauf hinzuweisen, diesen redaktionellen Irrtum richtigzustellen.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen) Mir scheint das in diesem Stadium nicht mehr möglich zu sein. Wir können deshalb keinen Einspruch gegen das Gesetz einlegen.

Dr. **ECKERT** (Baden): Damit ich nicht falsch verstanden werde: es soll kein Einspruch eingelegt werden. Es handelt sich nur um einen redaktionellen Irrtum, der vom Büro des Bundestages richtiggestellt werden kann.

Präsident **ARNOLD**: Der praktische Weg scheint mir doch der folgende zu sein. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine falsche Gesetzeszitation unterlaufen. Baden ist mit uns der Meinung, daß das Gesetz verabschiedet werden soll, und will eben-

falls zustimmen. Es möchte nur diesen Irrtum be- (C)
richtigt sehen. Ist das formell möglich?

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich persönlich hätte keine Bedenken, wenn auf diese, wie ich glaube, doch technisch sehr geschickte Weise die Berichtigung erfolgen könnte. Da dem Hause so viele Justizminister angehören, möchte ich auch annehmen, wenn kein Widerspruch aus diesem Kreise erfolgt, daß verfassungsmäßige oder sonstige Bedenken dagegen nicht geltend zu machen sind.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich halte eine Berichtigung von Schreibfehlern und offenbaren Irrtümern in diesem Stadium für möglich. In diesem Fall handelt es sich um einen offenbaren Irrtum. Wir können das Gesetz in der berichtigten Fassung annehmen.

Präsident **ARNOLD**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmt. Ferner wird die Berichtigung in der Form des von Baden gestellten Antrages angenommen.

RENNER (Württemberg-Baden): So ist das Verfahren nicht möglich, Herr Präsident. Es geht nur so, daß der Bundesrat dem Gesetz zustimmt und darauf aufmerksam macht, daß in § 9 Buchstabe a ein Irrtum unterlaufen ist. Wir regen an, daß der Bundestag bzw. die Regierung die Berichtigung veranlaßt.

Präsident **ARNOLD**: So ist es gedacht, Herr Kollege Renner. —

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 9. 1. 1950 (Drucks. Nr. 431). (D)

Dr. Dr. **GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat sich mit dieser Verordnung gestern beschäftigt. Es handelt sich um eine Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, die insbesondere den Zweck hat, noch einmal eine statistische Erhebung über die Benutzung von **Bodenfräsen und Schleppern** in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben als Nacherhebung zu der allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949 stattfinden zu lassen. Diese Erhebung ist mit dem allgemeinen Fragebogen nicht verbunden worden, weil es sich um eine Spezialfrage handelt, die in der Hauptsache nur einen beschränkten Kreis von etwa 100 000 Betrieben angeht. Wir haben diese Dinge im Agrarausschuß geprüft und sind einhellig der Ansicht, zu dieser Zweiten Verordnung die Zustimmung zu empfehlen.

Präsident **ARNOLD**: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dieser Zweiten Verordnung seine Zustimmung erteilt hat.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung über Stundung und Vergütung von Tabaksteuer für Zigarren vom 3. 2. 1950 (Drucks. Nr. 70/50).

Dr. **STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Anlaß für

- (A) die Stundung und Vergütung der Tabaksteuer für Zigarren ist darin zu finden, daß eine **Senkung der Tabaksteuer für Zigarren** von der Bundesregierung beabsichtigt ist und daß aus Gründen, die in der Entwicklung des Marktes liegen und die infolge der Zerrüttung des Marktes sich dann in der Industrie ausgewirkt haben, in der Zwischenzeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Tabaksteuer eine Hilfe geboten werden muß. Dieser Überbrückung dient die Anordnung über Stundung und Vergütung von Tabaksteuer für Zigarren, die Ihnen hier vorgelegt wird.

Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich Ihnen vorzuschlagen, dieser Regelung Ihre Zustimmung zu erteilen; denn die hier zu erlassende Verordnung der Bundesregierung bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Die **Steuersätze**, die größtenteils noch auf Kontrollratsbestimmungen beruhen, betragen etwa 46 % und sind auch im Verhältnis zu den Steuersätzen der übrigen Tabakwaren zu hoch. Es geht also hier um eine Angleichung der Steuersätze für Zigarren an die bereits stärker gesenkten Steuersätze für andere Tabakwaren. Der Steuersatz für Zigarren beträgt bisher 46 v. H. Er soll bei Zigarren im Kleinverkaufspreis bis zu 60 Dpf. auf 30 v. H. und bei Zigarren im Kleinverkaufspreis von mehr als 60 Dpf. auf 35 v. H. gesenkt werden. Es wird dahin kommen, daß eine Zigarre, die bisher 60 Dpf. gekostet hat, in Zukunft 40 Dpf. kostet.

(Renner: Das ist doch sehr erfreulich!)

— Das ist sehr erfreulich, Herr Kollege, aber ich stehe nicht hier, um der Öffentlichkeit eine erfreuliche Mitteilung zu machen, sondern um vor dem Bundesrat die finanzpolitischen Bedenken darzulegen, die wir gründlich erwägen müssen, bevor wir zu einer derart finanzwirtschaftlich einschneidenden Maßnahme kommen. Das wird mir vielleicht dadurch etwas erleichtert, verehrter Herr Kollege, daß ich Nichtraucher bin.

(Heiterkeit.)

Das war wohl der Grund, Herr Kollege Weitz, weshalb Sie mich dazu verurteilt haben, hier zu referieren.

(Renner: Sie machen mir eine Freude und wollen sie mir trotzdem vergällen!)

Nein! Ich will dafür sorgen, daß wir nicht Nachfolger auf diesem Wege haben, die zu den 100 Millionen DM, die mindestens an Steuerausfall entstehen, noch weitere, größere Beträge fügen können.

Deshalb muß ich Ihnen — das ist meine Pflicht; denn diese Steuersenkung ist unter allen Umständen populär — einige finanzwirtschaftliche Erwägungen vortragen. Wenn wir davon ausgehen, daß der Umsatz an Zigarren derselbe bleibt wie bisher, d. h. daß jährlich etwa 660 Millionen DM für Zigarren ausgegeben werden, und daß die Ersparnisse bei der einzelnen Zigarre sich in einen Mehrkonsum umsetzen, dann haben wir einen **Steuerausfall von über 100 Millionen DM**. Ich glaube, es ist utopisch, anzunehmen, daß der Anreiz durch die Senkung der Zigarrenpreise so groß sein wird, daß man künftig noch mehr Geld als bisher für Zigarren ausgeben möchte. Eine solche Mehrausgabe würde ja auch das Aufkommen aus anderen Steuern beeinträchtigen. Nehmen wir also einmal an, man gibt genau dasselbe Geld wie bisher aus, raucht mehr Zigarren für dasselbe Geld, dann würde der Steuerausfall rund 100 Millionen DM betragen.

Nun versuche ich, eine Gegenrechnung aufzustellen, um zu ermitteln, was wir einsparen oder auf der anderen Seite einnehmen. Wenn wir unterstellen, daß für einen Verkaufspreis von 100 Millionen DM mehr Zigarren produziert werden, so bedeutet das einen höheren **Jahreslohnaufwand** von etwa 35 Millionen DM. Ich habe mir sagen lassen, daß der Lohnanteil bei 35 % des Verkaufspreises liegt. Nun wollen wir sehen, was 35 Millionen DM Löhne mehr im Jahre an **Ersparnissen bei Fürsorge- und Arbeitslosenunterstützung** bedeuten. Eine sehr großzügige Schätzung meint, daß wir dort, wo jetzt 35 Millionen DM Löhne mehr ausgegeben werden, 25 Millionen DM an Unterstützungen und Arbeitslosenfürsorge sparen. Ich glaube, daß diese Schätzung übertrieben ist, daß die **tatsächliche Einsparung** — ich spreche jetzt immer vom Haushalts-gesichtspunkt aus — finanzwirtschaftlich nicht bei 25 Millionen liegt, sondern bei 10 bis 15 Millionen. Es sind mir ja sehr eingehende Berechnungsunterlagen aus den Tabak und Zigarren produzierenden Ländern zur Verfügung gestellt worden. Daraus geht hervor, daß im Lande Baden 76 Prozent aller in der Tabakindustrie Beschäftigten Kurzarbeiter sind. Aus Hessen wird berichtet, daß es 50 Prozent sind. Wenn es so ist, dann können wir die Lohnsumme, die nunmehr aufgewendet wird, sicherlich nur mit einem Teil, vielleicht 50 Prozent, als Einsparung sonst zu zahlender Unterstützungen einsetzen. Ich komme also dahin, daß etwa 10 bis 15 Millionen an **Unterstützungen eingespart** werden.

An **Steuereinnahmen** — Einkommensteuer, Körperschaftsteuer bei den Unternehmen, die nunmehr wieder zu einer gesünderen Ertragslage kommen —, an **Gemeindeabgaben** usw. können — diese Berechnung ist mir übrigens vom Bundesfinanzministerium gegeben worden — etwa 10 Millionen mehr angenommen werden. Dem **Steuernachlaß** von über 100 Millionen stehen also an **Ersparnissen im sozialen Sektor** oder an **zusätzlichen Steuereinnahmen** 20 bis 25 Millionen gegenüber. Das ist die finanzwirtschaftliche Betrachtung dieses Falles.

Meine Herren! Ich glaube, wenn wir trotz dieses bedenklichen finanzwirtschaftlichen Ergebnisses der Vorlage zustimmen, sind wir genötigt, eine tiefergehende Begründung zu geben, als sie vom Haushaltsstandpunkt — Aktiven und Passiven, Einnahmen- und Ausgabenausgleich — gegeben werden kann. Ich glaube, wir müssen wirtschaftspolitisch etwas tiefer schürfen und müssen uns dann vor **Augen stellen**, daß die Zigarrensteuer so, wie sie jetzt bemessen wird, regionalwirtschaftlich zu sehr tiefgehenden Schädigungen führt. Wir müssen also feststellen, daß es sich hier um eine Steuer handelt, die der Höhe nach untragbar ist. Ich habe mir eine Kalkulation vom jetzigen Niveau aus gemacht; diese Kalkulation ist unbefriedigend. Wenn wir trotzdem der Maßnahme zustimmen, so von der Auffassung aus, daß die Steuer, wie sie jetzt erhoben wird, in ihren Grundlagen ein Unrecht ist und daß wir das wirtschaftliche Fundament, das wir mit Steuern überlastet haben, wieder herstellen müssen.

Das ist eine wirtschaftspolitische Überlegung, die sicherlich einer Kritik ausgesetzt werden kann. Aber nach all dem, was uns von den Ländern angegeben wird — ich werde nachher auf den Tisch des Hauses diese Berichte legen —, scheint es mir doch so, als ob die **Ungerechtigkeit dieser Steuer** manifest geworden ist, und zwar besonders deshalb, weil es sich hier weitgehend um eine Monokultur für die betroffene Landwirtschaft, mehr aber noch

(A) für die Zigarrenindustrie handelt. Man kann nicht gewisse Gebiete verelenden lassen, weil man steuerlich auf dieses Niveau gekommen ist. Man muß dann auch auf Kosten des Etats — und darum handelt es sich hier — eine Entlastung durchführen.

Hierbei handelt es sich selbstverständlich auch um einen **Finanzausgleich**. Wir kommen dahin, daß die tabakbauenden und -verarbeitenden Länder eine Entlastung erfahren, die nicht unbedeutend ist, und daß nun das Defizit, das in der Bundeskasse entsteht, von uns allen, da wir mit unseren Einnahmen den Bund finanziell auszustatten haben, irgendwie aufgebracht werden muß.

(Zuruf: Arbeitslosenversicherung! — Weitere Zurufe.)

— Verzeihen Sie, jetzt kritisieren die Herren bereits, obwohl ich nur ein Problem anschneide. Das ist hochinteressant; die Herren, die im Finanzausgleich sehr großzügig abgegeben haben, kritisieren. — Ich wollte nur gesagt haben, daß das Problem des Finanzausgleichs auch an anderer Stelle vor uns steht. Aber die Herren Kollegen werden ja gesehen haben, daß ich keineswegs kritisiere und auch nicht in Vormerkung nehmen möchte, Ihnen die Sache demnächst in anderer Weise in Rechnung zu stellen. Aber um einen Finanzausgleich handelt es sich hier durchaus, wenn wir regionalwirtschaftlich auf Kosten der gemeinsamen Kasse zur Entlastung kommen.

Die Durchführung, wie sie uns vorgeschlagen ist, ist so, daß schlagartig zu einem sehr nahen Zeitpunkt nunmehr die Steuer zu senken und die bereits gezahlte Steuer zu erstatten ist. Wenn dieser Termin vor dem 1. April liegt, an dem die **Steuererstattungen** sich in unseren Kassen irgendwie auswirken, so kann sich ergeben, daß das eine Land die Steuer eingenommen hat, als es das Steuerzeichen ausgab, und das andere Land, indem es heute vielleicht beim letzten Verteiler die Erstattung zu gewähren hat, dies aus seinen Einnahmen bewirken muß. Hier handelt es sich auch um ein Problem des Finanzausgleichs, um ein recht negatives Problem. Ich weiß nicht, wie die Interessenlage ist. Die Herren Kollegen werden es aber verstehen, wenn wir den Bund bitten, dahin zu wirken, daß dieser Ausgleich, diese Erstattung möglichst nach dem 1. April erfolgt, damit nicht rückwirkend eine Verschiebung in unseren bereits gehaltenen Einnahmen entsteht oder wir gar aus nicht gehaltenen Einnahmen etwas erstatten müssen. Es sollte möglich sein, im Bundesfinanzministerium diesen Teil der Regelung nach dem 1. April zur Geltung zu bringen.

Wenn ich die Ausführungen finanzwirtschaftlicher Art jetzt abschließen, so möchte ich auch vor der breiteren Öffentlichkeit sagen: es handelt sich hier nicht um eine Regelung, auf die sich andere Branchen berufen könnten. Wir haben hier **keinen Berufungsfall** geschaffen. Es geht um etwas ganz Besonderes. Ich habe deswegen auch das Regionalwirtschaftliche so nachdrücklich betont und möchte hinzufügen, daß es sich hier um eine lohnintensive Industrie ganz besonderer Art handelt.

(Brauer: Wie ist es mit Zigaretten?)

— Jetzt kommt die Frage schon. Ich weiß nicht, in welchem Sinne Herr Bürgermeister Brauer diese Frage behandeln möchte. Ich möchte aber von diesem Platze — und ich spreche wohl im Namen meiner Kollegen — ausdrücklich davor warnen, an diese Regelung, die ihre besonderen Gründe hat, nunmehr Wünsche nach weiteren Verbrauchs-

steuersenkungen anzuknüpfen, die vielleicht, da doch die Lohnintensität nicht in dem Maße gegeben ist, noch sehr viel geringere adäquate Einnahmen zeigen würden. (C)

Übrigens gibt es auch noch einen Gesichtspunkt, den zu beachten dem Bundeswirtschaftsministerium vielleicht obliegen würde. Wenn wir nun schon zu einem Mehrverbrauch an Tabakwaren von 100 Millionen kommen, wie stellt sich dazu unsere Außenhandelsabteilung oder unser ERP-Ministerium? Wieviel von diesem Mehrkonsum würde über **zusätzliche Einfuhren** gedeckt werden müssen? Ich glaube, das ist ein sehr ernstes Problem. Unsere tabakbauenden Länder könnten vielleicht dazu beitragen, die Devisensorgen in diesem Punkt zu verringern.

Wenn ich nun abschließend noch zu dem **Termin** komme, zu dem diese Maßnahme durchzuführen ist, so müssen wir, da der Entschluß gefaßt ist, ihn schnellstens durchführen, damit die Zerstörungen, die Erstarrungen im Markt und die Rückwirkungen in der Produktion schnellstens aufhören. Aber eine Bitte darf ich wohl im Namen des Bundesrats zum Ausdruck bringen. Der Vorgang, den wir hier zu verzeichnen haben, darf sich nicht wiederholen, nämlich daß durch irgendwelche Veröffentlichungen eine Störung des Marktes eintritt, die uns dann zwingt, sofort zu handeln, damit die Störung nicht noch weitergeht. Wir wollen in Zukunft die Pläne auf steuerpolitischem Gebiet, besonders auf dem sehr empfindlichen verbrauchssteuerlichen Gebiet, so vorbereitet haben, daß wir uns unsere Meinung bilden können, ehe die Tatsachen infolge der Diskussion so weit fortgeschritten sind, daß wir einfach handeln müssen. Wir wollen uns nie wieder in eine solche Zwangslage bringen lassen.

Meine sehr verehrten Herren! Das Wort „Budget“ schreibt sich her von der Mappe oder von dem Kästchen, das der Finanzminister mitbrachte, wenn er in die entscheidende Parlamentssitzung kam. Der englische Schatzkanzler bringt jetzt dieses Kästchen immer noch mit. In diesem Kästchen befinden sich die Steuervorlagen, die er dann verkündet, wenn es so weit ist, und die vorher nicht in der Weise erörtert werden, daß Zwangsläufigkeiten entstehen, wie wir sie hier vor uns sehen. (D)

BRAUER (Hamburg): Meine Herren! Auf die Bindung, die Herr Kollege Strickrodt uns auferlegen will, indem er sagt: mit der Zigarrensteuersenkung muß es genug sein, kann ich mich nicht festlegen lassen. Nicht etwa, weil ich hier verkünden will: die Zigarettensteuer muß herunter, sondern weil ich der Meinung bin: unsere Verbrauchssteuern, vor allen Dingen auch die Kaffeesteuer, wirken sich so aus, daß der Schmuggel das ganze Gebiet beherrscht und die Einfuhr macht, so daß die Steuereinnahmen bei Senkung dieser überhöhten Steuern nicht niedriger zu sein brauchen, sondern höher sein können. Bei der **Übersetzung der Steuern für die Verbrauchsgüter**, die ich eben erwähnt habe, können wir in unsere ganze Wirtschaftsordnung nicht hereinbringen.

Dr. ECKERT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Zigarrenindustrie** ist durch eine bisher nie dagewesene Absatzkrise in ihrer Existenz bedroht. Die Absatzkrise wird durch die zu hohen Kleinverkaufspreise hervorgerufen, die ihrerseits in der ungewöhnlich hohen Steuerbelastung in Verbindung mit angestiegenen Rohtabakpreisen und Lohnsteigerungen ihre Ursachen haben. Abhilfe kann

- (A) nur durch eine drastische **Senkung der Steuersätze** geschaffen werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Zigarrenhersteller in Heidelberg hat daher beim Bundesfinanzministerium in einer ausführlichen Denkschrift eine Senkung der Tabaksteuer für Zigarren auf 25 Prozent beantragt.

Eine wesentliche Umsatzbelegung ist nur zu erwarten, wenn die **Kleinverkaufspreise** in den Konsumpreisklassen um mindestens 10 Pfennig je Stück gesenkt werden können. Eine derartige Preissenkung ist jedoch nur möglich, wenn die Banderolensteuer für Zigarren auf mindestens 27 Prozent herabgesetzt wird. Bei einer **Steuersenkung auf 30 Prozent**, wie sie das Bundesministerium der Finanzen vorschlägt, ist die zu einer wesentlichen Umsatzbelegung erforderliche Preissenkung nicht möglich.

In der badischen Zigarrenindustrie zum Beispiel, die 77 Prozent der Kapazität der französischen Zone umfaßt, und deren Anteil an der Gesamtproduktion des Bundesgebietes 16 Prozent beträgt, sind unter normalen Absatzbedingungen über 8000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Zur Zeit arbeitet die **badische Zigarrenindustrie** mit Ausnahme der Stumpfenhersteller nur an vier Tagen im Monat. Zahlreiche kleinere Betriebe haben ihre Arbeitsstätte überhaupt schließen müssen. Für die Zigarrenarbeiter, die größtenteils in Landorten ohne jede andere Verdienstmöglichkeit ansässig sind, ist die Umsatzbelegung in der Zigarrenindustrie eine Lebensfrage.

Die Zigarrenindustrie hat damit für Baden dieselbe wirtschaftspolitische Bedeutung wie etwa die Schiffswerften für die Hansestädte und für Schleswig-Holstein oder das Brauereigewerbe für Bayern. Wegen dieser eminenten wirtschaftspolitischen Bedeutung setzt sich das Land Baden für eine weitere Senkung der Zigarrensteuer ein. Ich sage ausdrücklich: nicht etwa aus Popularitätshascherei den Rauchern gegenüber. An einer **ausreichenden Beschäftigung der Zigarrenindustrie** ist unser Land auch deshalb besonders interessiert, weil Baden ein Hauptanbaugebiet für Zigarrentabake ist, die nur von einer gut beschäftigten Industrie zu angemessenen Preisen aufgenommen werden können.

- (B) Für die künftige Preisklasse über 40 Pfennig halten wir einen Steuersatz von 32 Prozent für tragbar. Es ist deshalb für die Zigarrenindustrie besonders wichtig, daß Sie hier Ihre Zustimmung dazu geben, daß der Steuersatz hinreichend gesenkt wird, und zwar auf 32 Prozent für die künftige Preisklasse über 40 Pfennig und auf 27 Prozent für die darunter liegende Preisklasse.

Das Land Baden beantragt demgemäß nach wie vor, auf der ersten Seite der Vorlage im Abschnitt I in der zweiten Zeile anstatt 30 Prozent 27 Prozent und in der vierten Zeile anstatt 35 Prozent 32 Prozent zu setzen. In der Tabelle im dritten Absatz auf derselben und der folgenden Seite sind die Zahlen entsprechend der Herabsetzung der Steuersätze auf 27 und 32 Prozent zu ändern.

Die gleiche Absatzkrise wie bei der Zigarrenindustrie hat sich auch bei den Herstellern der sogenannten **schwarzen Zigarette** bemerkbar gemacht. Die schwarze Zigarette, aus mindestens 50 Prozent Inlandstabak hergestellt, ist seit etwa 50 Jahren in Südwestdeutschland beheimatet. Ihr Absatzgebiet beschränkt sich auf die französische Zone und die westdeutschen Grenzgebiete. Die schwarze Zigarette steht ihrem Charakter nach in Wettbewerb zur billigen Zigarre und zum Feinschnitt. Sie kann daher nur in einer ganz niedrigen Preislage angeboten

werden und muß ein wesentlich größeres Format (C) haben als Zigaretten anderen Typs. Dem ist in der Vergangenheit dadurch Rechnung getragen worden, daß für schwarze Zigaretten steuerliche Begünstigungen gewährt wurden, die in einer 50- bis 56prozentigen Ermäßigung der Tabakmaterialsteuer und einer 20prozentigen Ermäßigung der Banderolensteuer bestanden haben. Diese Begünstigungen sind erst während des Krieges schrittweise abgebaut worden, als infolge der Tabakwarenverknappung jedes Tabakerzeugnis ohne Rücksicht auf den Preis Absatz fand.

Die stark angestiegenen Rohtabakpreise für Inlandstabak, das Auslaufen der Besatzungsaufträge und der zunehmende Schmuggel fordern zwingend, den Herstellungsbetrieben schwarzer Zigaretten wieder die Wettbewerbsmöglichkeiten zu geben, die ihnen vor dem Kriege gewährt worden sind. Andernfalls kommen die Betriebe in kürzester Zeit zum Erliegen. Die bereits erwähnte Verwandtschaft zwischen Zigarren und schwarzen Zigaretten rechtfertigt die Vorwegbehandlung der steuerlichen Belange auch der schwarzen Zigarette zusammen mit der Vorwegbehandlung der Zigarre.

Die einfachste Lösung des Problems bis zu dem Zeitpunkt einer allgemeinen Herabsetzung der Tabaksteuer besteht in dem **Erlaß der Tabakmaterialsteuer** für den zur Herstellung schwarzer Zigaretten verwendeten Rohtabak. Diese Steuer beträgt zur Zeit 5,50 DM je kg Rohtabak. Ernsthafte fiskalische Bedenken können diesem Vorschlag nicht entgegen gestellt werden, da der Steuerausfall für die Länder der französischen Zone monatlich insgesamt nur etwa 300 000 DM ausmacht. Von diesem Betrag entfällt etwa die Hälfte auf das Land Baden. Die Einbuße an Tabakmaterialsteuer dürfte außerdem durch ein Mehraufkommen an Banderolensteuer infolge der zu erwartenden Umsatzbelegung mehr als wettgemacht werden. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, daß die Verarbeitung von Inlandstabak für Zigaretten wesentlich höhere Steuererträge liefert als die Verarbeitung dieses Tabaks zu Zigarren oder Rauchtobak. Der Großverband der Zigarettenindustrie und die Vertretung der mittelständischen und Kleinbetriebe haben sich mit einer steuerlichen Sonderbehandlung der Hersteller schwarzer Zigaretten einverstanden erklärt. Die Hersteller von Feinschnitttrauchtobak können derzeit eine entsprechende Steuerbegünstigung nicht verlangen, weil der Steuersatz für Feinschnitt gegenüber den anderen Tabakerzeugnissen ohnehin unverhältnismäßig niedrig ist und es ihnen ermöglicht hat, Produktion und Absatz wesentlich über den Vorkriegstand hinaus zu erweitern.

Das Land Baden beantragt daher, zu beschließen: Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung den Erlaß der Tabakmaterialsteuer für den zur Herstellung schwarzer Zigaretten verwendeten Rohtabak.

Im Abschnitt III a der Verwaltungsanordnung, die uns vorliegt, ist vorgesehen, daß für die Zigarren, die sich am Stichtage im Handel befinden, die **Unterschiedsbeträge an Tabaksteuer**, die über 50 DM im Einzelfall hinausgehen, auf Antrag vergütet werden. Wir haben dagegen Bedenken, weil dadurch die überwiegende Mehrzahl der kleinen und finanziell schwachen Handelsbetriebe von der Rückvergütung ausgeschlossen würden.

Im Einvernehmen mit den badischen Vertretern des Tabakwarengroß- und -kleinhandels schlagen wir vor, den Mindestbetrag im Abschnitt III a der Verwaltungsanordnung auf 20 DM festzusetzen. Das

(A) Land Baden beantragt daher, auf Seite 3 im Abschnitt III unter Buchstabe a in der vierten Zeile anstatt 50 DM 20 DM zu setzen.

Ich bitte Sie, diesen drei Anträgen des Landes Baden Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Die Anträge des Landes Baden sind in zwei Sitzungen des Finanzausschusses eingehend erörtert worden. Der Finanzausschuß hat die Anträge gegen die Stimme des antragstellenden Landes einmütig abgelehnt. Ich bitte, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident ARNOLD: Der Finanzausschuß hat beantragt, der Verordnung zuzustimmen. Dagegen steht der Antrag des Landes Baden. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden. Wer für den Antrag des Landes Baden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Eine Stimme! Danke! Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag des Landes Baden ist abgelehnt.

(Zuruf: Bayern enthält sich!)

Stimmenthaltung von Bayern! Ich stelle fest, daß damit der Bundesrat seine Zustimmung zu der Anordnung über Stundung und Vergütung von Tabaksteuer für Zigarren erteilt hat.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bewilligungen für Straßenunterhaltung und Straßenbau im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1950 (Drucks. Nr. 71/50).

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mir den Vortrag dadurch erleichtern, daß ich Ihnen den Entwurf eines Schreibens vorlege, das unser Herr

(B) **Präsident an den Herrn Bundeskanzler** richten möge. Ich weiß nicht, ob diese Unterlage verteilt ist. Wenn sie verteilt ist, kann ich auf sie Bezug nehmen. Sie betrifft Bewilligungen für Straßenunterhaltung und Straßenbau im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1950. In dem vorliegenden Text ist nur in der ersten Zeile die Artikelbezeichnung zu ändern. Statt 89 muß es dort 90 heißen.

Der Zweck ist klar. Durch die Überführung der Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der Autobahnen und der Fernverkehrsstraßen darf keine Unterbrechung in den Unterhaltungsarbeiten eintreten. Wir geben unsererseits die Zusage, in den Bundeshaushalt mindestens die Beträge aufzunehmen, die bisher in den Landeshaushalten gestanden haben.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Die Vorlage hat die Kabinette noch nicht beschäftigt. Bayern erhebt aber heute keine Einwendungen, um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor allem auf diesem Gebiet nicht zu gefährden.

Präsident ARNOLD: Dann darf ich feststellen: der Bundesrat ist damit einverstanden, daß das vorgetragene Schreiben an den Herrn Bundeskanzler weitergeleitet wird.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer vom 2. 2. 1950 gem. Art. 77 GG (Drucks. Nr. 73/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Bundestag hat an dem Gesetzentwurf, wie wir ihn vorgeschlagen hatten, wesentliche Änderun-

gen vorgenommen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Finanzausschuß und der Sozialpolitische Ausschuß zu diesen Änderungen noch Stellung nehmen. Ich bitte deshalb, die Sache bis zur nächsten Bundesratssitzung zu vertagen.

Präsident ARNOLD: Die Frist ist gewahrt. Es kann also dem Antrag des Herrn Berichterstatters Finanzministers Dr. Weitz entsprechend beschlossen werden. Der Punkt wird für heute abgesetzt und den beiden Ausschüssen überwiesen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Artikels 132 Abs. 4 des Grundgesetzes über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 6. 2. 1950 gem. Art. 132 Abs. 4 GG (Drucks. Nr. 74/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ich kann mich hier auch sehr kurz fassen. Die Verordnung ist im Rechtsausschuß noch nicht abschließend beraten worden. Eine gesetzliche Frist läuft nicht, wohl aber eine tatsächliche Frist. Es wird gebeten, die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, damit der Rechtsausschuß noch einmal dazu Stellung nehmen kann.

Präsident ARNOLD: Einverstanden! Der Punkt wird abgesetzt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestags kommen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 8. 2. 1950 gem. Art. 76 Absatz 2 GG (Drucks. Nr. 77/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Hier gilt dasselbe. Wir haben die Vorlage erst vorgestern bekommen und werden sie in der nächsten Sitzung ausführlich beraten. Hier läuft die Frist auch noch nicht ab. Ich bitte, die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Präsident ARNOLD: Der Punkt wird für heute abgesetzt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Punkt 18 haben wir zwischenzeitlich erledigt. Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Bayern über Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Wirtschaft (Drucks. Nr. 87/50).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen die Bundesratsdrucksache Nr. 87/50 vor. Diese Drucksache enthält einen Antrag des Landes Bayern:

Der Bundesrat möge beschließen:

Das Bundeswirtschaftsministerium wird ersucht, zur Förderung der Rationalisierung der Wirtschaft folgende Maßnahmen zu treffen:

1. im Haushalt des Bundeswirtschaftsministeriums für das Jahr 1950/51 zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich der Rationalisierung 1 Million DM vorzusehen;

2. das in der Verwaltung für Wirtschaft bereits vorhandene Referat II/6 für Rationalisierung

- (A) und Normung um zwei qualifizierte Sachverständige zu erweitern.

Der Antrag ist ausführlich schriftlich begründet. Ich glaube, ich brauche keine weiteren Ausführungen zu machen.

Der Zwang zur Exportsteigerung und die Abwehr unerwünschter Folgen, die durch die Liberalisierung des Handels entstehen können, machen eine allgemeine Leistungssteigerung unserer Wirtschaft erforderlich. Für jeden, der die Dinge kennt, ist das kein Geheimnis, sondern eine offensichtliche Tatsache. Die außerdeutschen Länder machen auf diesem Gebiet außerordentliche Anstrengungen. Wenn wir uns diesen Anstrengungen nicht in etwa anschließen, dann laufen wir Gefahr, daß wir den technischen Fortschritt, den die anderen in den letzten 12 Jahren erreicht haben, niemals mehr einholen. Wir müssen dafür sorgen, daß unsere Wirtschaft in Ordnung kommt, und ich glaube, wir können das dadurch tun, daß wir die Tätigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums auf diesem Gebiet etwas aktivieren. Wir wollen keineswegs, daß das Bundeswirtschaftsministerium selbst rationalisiert. Nein, das ist eine Aufgabe der Wirtschaft selbst. Wir wollen nur, daß das Bundeswirtschaftsministerium in die Lage versetzt wird, den Rationalisierungsgedanken innerhalb der Wirtschaft zu vertiefen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Wir haben den Antrag erst jetzt bekommen. Ich bitte, die Sache zunächst dem Finanzausschuß zu überweisen.

Präsident ARNOLD: Es wird vorgeschlagen, den Antrag des Landes Bayern zunächst dem Finanzausschuß zu überweisen. Erhebt sich gegen die Überweisung Widerspruch?

(B) HARMSEN (Bremen): Ich möchte doch sehr lebhaft Bedenken dagegen äußern, daß dieser Entwurf, der nun schon seit einigen Wochen schwebt — (Zuruf: Wir haben ihn erst gestern bekommen!)

— Gewiß, es handelt sich um die 1 Million.

(Dr. Weitz: Es handelt sich um die Position für den Bundeshaushalt 1950; es ist klar, daß wir uns dafür interessieren!)

Ich glaube, Sie würden ohne weiteres zuzustimmen vermögen, wenn Sie sich einmal überlegten, Herr Minister Weitz, daß mit dieser Rationalisierung wahrscheinlich ein zehnfacher Betrag dem Haushalt der Länder wieder zufließen wird. Es handelt sich nicht etwa darum, daß mit Hilfe dieser 1 Million die Rationalisierung durchgeführt, sondern darum, daß sie nur erst einmal eingeleitet wird. Wenn wir überhaupt, wie Herr Minister Seidel schon ausgeführt hat, einen Erfolg sowohl im Export wie bei der Hebung unserer eigenen Produktion und Binnenwirtschaft erreichen wollen, dann muß endlich etwas geschehen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich bereits seit Wochen damit befaßt. Ich möchte Sie fast beschwören, diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, positiv zu beschließen: wenn der Finanzausschuß zustimmt. Ich meine, grundsätzlich müssen wir bei solchen Sachen erwarten, daß der Finanzausschuß mit Angelegenheiten des Bundeshaushalts befaßt wird. Es wird ja nur 8 Tage dauern.

Präsident ARNOLD: Wenn ich Sie recht verstanden habe, würde das bedeuten —

(Dr. Weitz: — daß die Sache dem Finanzausschuß zur endgültigen Beschlußfassung überwiesen wird!)

(C)

Das würde also heißen: Der Bundesrat stimmt diesem Antrag zu, falls der Finanzausschuß Bedenken nachträglich nicht erhebt.

(Zustimmung.)

Dann wird entsprechend verfahren.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) gem. Art. 76 Abs. 2 GG (Drucks. Nr. 80/50).

HARMSEN (Bremen), Berichterstatter: Es sind nur einige Rechtsfragen zu klären. Der Rechtsausschuß befaßt sich mit diesen Fragen in der nächsten Sitzung. Ich bitte, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Präsident ARNOLD: Einverstanden! Punkt 20 wird heute nicht behandelt. Er kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(Dr. Katz: Rechtsausschuß!)

— Ja, er wird dem Rechtsausschuß überwiesen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Einsetzung eines Kulturausschusses im Bundesrat.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, im Rahmen des Bundesrats auch einen Ausschuß für Kulturfragen einzusetzen. Diesen Antrag möchte ich meinerseits nachdrücklich befürworten. Darf ich die grundsätzliche Frage stellen: Erheben sich dagegen Bedenken, daß wir neben den anderen Ausschüssen auch noch einen Kulturausschuß einsetzen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dem Grundsatz nach beschlossen, einen Kulturausschuß einzusetzen.

Wegen der Mitglieder des Kulturausschusses wurde mir vorgeschlagen, der Bundesrat möge die einzelnen Kultusminister der Länder zu Mitgliedern dieses Kulturausschusses bestimmen. Erheben sich dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich, daß der Kulturausschuß gewählt ist und seine Mitglieder ebenfalls in der Person der Kultusminister der einzelnen Länder bestimmt sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden im Ausschuß selbst gewählt. Das kommt dann als Vorlage an den Bundesrat.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Ich habe Bedenken nicht erhoben unter der Voraussetzung, daß dadurch die sogenannte Ständige Konferenz der Kultusminister aufgehoben wird.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte dazu folgendes sagen. Die Ständige Konferenz der Kultusminister wird daneben bestehen bleiben müssen, weil sie sich zur Aufgabe gesetzt hat, solche Fragen der Koordinierung der Landeskulturpolitik zu erledigen, für die der Bundesrat als ein Bundesorgan nach dem Grundgesetz auf keinen Fall zuständig ist. Genau so wie wir auf anderen Sachgebieten etwa eine Konferenz der Innenminister oder auf dem Justizgebiet das Justizkollegium und trotzdem einen Rechtsausschuß und einen Innenausschuß haben, kann ein Kulturpolitischer Aus-

(D)

- (A) schuß des Bundesrats neben der Kultusministerkonferenz weiter bestehen bleiben, weil sie verfassungsrechtlich ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte das unterstreichen, was Herr Kollege Dr. Kaufmann gesagt hat. Wir alle tagen ja hier. Wenn zum Beispiel der Finanzausschuß tagt, ist das zugleich eine Finanzministerkonferenz für die Fragen, die den Bund nicht betreffen. Wir möchten aber nicht, daß hier eine besondere Kultusministerkonferenz oder wie die Sache heißt — ich glaube, Sie hatten einen schöneren Namen dafür — noch daneben gebildet wird. Denn wir haben eine Rechnung unterbreitet erhalten, die nicht ganz klein ist, und wir hatten uns erlaubt, sie bereits in der Finanzministerkonferenz zu beschneiden. Ich meine, die Kultusminister können die Sache nicht anders machen als alle anderen Minister. Sie mögen in den Sitzungen des Kulturausschusses auch die übrigen Angelegenheiten erledigen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich muß auch noch nachträglich Bedenken meinerseits und von meinem Land aus anmelden. Immerhin ist der Bundesrat — das haben wir heute in der grundsätzlichen Debatte wieder festgestellt — ein Organ des Bundes und nicht ein Organ der Länder. Kulturangelegenheiten sind Angelegenheiten der Länder. Genau genommen ist also der Bundesrat dafür nicht zuständig. Dieser Vorschlag — ich kann es im Moment nicht feststellen — ist sehr plötzlich auf uns zugekommen. Ist es notwendig, daß wir heute dazu Stellung nehmen? Können wir über ihn nicht in der nächsten Woche endgültig beschließen?

- (B) **Präsident ARNOLD:** Es ist der dringende Wunsch der Herren Kultusminister, daß der Ausschuß eingesetzt wird. Vielleicht darf ich einen Vorschlag machen. Wir haben jetzt die Einsetzung des Kulturausschusses beschlossen. Lassen Sie mich, nachdem er konstituiert ist, mit dem Vorsitzenden des Kulturausschusses persönlich Rücksprache nehmen und das aufgeworfene Problem mit dem Herrn Vorsitzenden des Kulturausschusses irgendwie einer geordneten Lösung zuführen!

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Der Ausschuß ist eingesetzt. Wir haben zugestimmt. Was mir nicht ganz gefällt, ist, daß das ein Monopol der Kultusminister ist. Wir haben einen Ausschuß für Inneres; da sind nicht nur Innenminister darin. Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres ist zum Beispiel ein Kultusminister. Ich würde vorschlagen, daß wir zum Vorsitzenden des Kulturausschusses einen Innenminister machen.

(Heiterkeit.)

Das hat nämlich einen gewissen Zweck. Wenn Sie das machen, Herr Präsident, dann haben Sie die Gewähr, daß dieser Vorsitzende den Ausschuß nur dann einberuft, wenn er von Ihnen eine Vorlage überwiesen erhalten hat. Denn nachdem wir gehört haben, daß eine ziemlich Rechnung präsentiert worden ist — ich möchte niemand Unrecht tun —, könnte ein gehässiger Mensch auf den Verdacht kommen, daß die Herren Kultusminister diesen Ausschuß nur eingesetzt haben, um die Kosten der ständigen Kultusministerkonferenzen zu verringern. Ich sage bloß: ein gehässiger Mensch.

Präsident ARNOLD: Und solche sind ja bei uns nicht vorhanden.

(Renner: Ich bin es manchmal!)

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Nachdem von einem Herrn Kultusminister erklärt worden ist, daß seiner Ansicht nach die Ständige Konferenz der Kultusminister beibehalten werden muß, die ein eigenes Büro unterhält und eine ganze Menge Geld kostet, kann ich meine Zustimmung zu einem Kulturausschuß beim Bundesrat nicht erteilen.

Präsident ARNOLD: Herr Kollege Dr. Süsterhenn, ich glaube, es ist doch die Möglichkeit gegeben, daß wir über diese Frage noch einmal sprechen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich möchte auf folgendes hinweisen. Der Bund hat nach dem Grundgesetz in einer ganzen Reihe von Fragen gesetzgeberische Zuständigkeiten. Diese Tatsache hat dazu geführt, daß zum Beispiel im Bundesinnenministerium Kulturreferate eingerichtet worden sind. Diese Tatsache hat weiter dazu geführt, daß der Bundestag einen Kulturpolitischen Ausschuß eingerichtet hat. Daraus ergibt sich doch automatisch die Notwendigkeit, daß auch der Bundesrat sich, soweit er sich mit Kulturfragen zu befassen hat, in diesen Dingen mit den dazu berufenen Sachverständigen zu beraten hat. Im übrigen ist es Sache der Länder, wen sie in diesen Kulturausschuß beim Bundesrat entsenden. Wenn das Land Württemberg-Hohenzollern das besondere Bedürfnis hat, nicht den gleichfalls hier anwesenden Kultusminister dahin zu entsenden, sondern den Herrn Innenminister, ist das eine Entscheidung, die im Ministerrat von Württemberg-Hohenzollern zu treffen ist. In die freie Entscheidung dieses Landes oder eines anderen Landes soll nach dieser Richtung selbstverständlich nicht eingegriffen werden. Im übrigen können Sie auch nach dem Grundgesetz, das ausdrücklich sowohl die Versammlungsfreiheit wie die Vereinigungsfreiheit als ein Grundrecht garantiert, diese Grundrechte den Kultusministern der Länder wirklich nicht vorenthalten.

(Heiterkeit.)

Die Länder haben zu entscheiden, ob sie ihrem Minister für den Besuch dieser Konferenz die dazu notwendigen Ausgaben bewilligen oder nicht. Das kann der Bundesrat nicht entscheiden.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Nach dem, was hier erörtert worden ist, bitte ich, die Sache abzusetzen. Wir wollen im Kabinett darüber sprechen. Herr Kollege Weitz sagte vorhin schon: wir haben aus anderen Anlässen bereits darüber zu sprechen gehabt. Es soll hier eine sorgfältige, klare Abgrenzung erfolgen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe nicht das Bedürfnis, in diesen Ausschuß zu kommen; ich bin dafür nicht geeignet. Aber auf eines möchte ich hinweisen. Man hat den Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres gewählt und dazu einen Kultusminister bestimmt mit der Begründung, dieser Ausschuß habe auch kulturelle Dinge zu besprechen, da im Bundesministerium dafür ein Referat eingerichtet sei. Bis jetzt hat also diese Dinge der Ausschuß für Inneres behandelt.

Präsident ARNOLD: Wenn ich recht unterrichtet bin, Herr Kollege Renner, ist der Vorsitzende des Ausschusses für innere Angelegenheiten ein Justizminister.

(Renner: Nein, ein Kultusminister; man hat es damit begründet: es werden hier kulturelle Dinge besprochen, infolgedessen muß es ein Kultusminister sein!)

(A) **Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden): Selbstverständlich haben die Kultusminister das Recht, zusammenzukommen und gewisse gemeinsame Fragen zu besprechen. Aber die sogenannte Ständige Konferenz der Kultusminister unterhält ein eigenes Büro, für das uns ein Voranschlag von 85 000 DM vorgelegt worden ist, der nun allerdings auf etwa 65 000 DM gesenkt werden soll. Aber auch diese 65 000 DM sind immerhin eine ganz bedeutende Angelegenheit.

(Dr. Süsterhenn: Das ist ja nicht dem Bund vorgelegt worden!)

— Nein, das steht hier nicht zur Debatte; aber es steht in unmittelbarem Zusammenhang. Wir können der Einsetzung eines Kulturausschusses beim Bundesrat durchaus zustimmen, wenn dafür die Ständige Konferenz der Kultusminister in Wegfall kommt. Die Justizminister kommen auch zusammen außerhalb ihrer Bundesratsangelegenheiten; aber sie unterhalten kein Büro.

(Dr. Süsterhenn: Doch, sie haben auch ein ständiges Büro!)

— Die Finanzminister ebenfalls nicht.

Präsident **ARNOLD**: Wir haben auf den Antrag der Kultusminister hin, einen Kulturausschuß im Rahmen des Bundesrats einzusetzen, diesen Beschluß gefaßt. Wir waren auch grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kabinette die Kultusminister in diesen Ausschuß entsenden, vorbehaltlich einer nochmaligen Beratung in den Kabinetten.

(Zuruf: Das steht jedem Kabinett frei!)

Soweit es sich um die Ständige Konferenz der Kultusminister und deren Finanzierung handelt, ist das nicht eine Angelegenheit des Bundesrats, sondern der Länderkabinette. Man möge dazu Stellung nehmen.

(B)

BRAUER (Hamburg): Damit ist das Wesentliche gesagt. Wir haben jetzt hier einen Beschluß gefaßt. Man kann den Beschluß rückgängig machen; aber man kann nicht den Beschluß über die Einsetzung eines Kulturausschusses mit der Bedingung verknüpfen, daß die Sonderkonferenzen der Kultusminister aufhören sollen. Ich bin gegen diese Sonderkonferenzen der anderen Minister. Die Etats, die sich da entwickeln, die Kosten, die da präsentiert werden, gehen ins Uferlose. Aber das können wir nicht hier in Ordnung bringen. Wir sollten den Kulturausschuß einsetzen und damit beginnen, daß wir sagen: nun wollen wir auch an anderer Stelle, und das heißt bei den Regierungen, die Beschlüsse fassen, die notwendig sind, um diese Sonderkonferenzen auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Das tut man am besten, indem man die Mittel möglichst knapp hält.

Präsident **ARNOLD**: Ich glaube, damit können wir diesen Punkt verlassen.

Dann kommen wir zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat erfreulicherweise in der heutigen Sitzung dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin in zweiter und dritter Lesung zugestimmt. Die Änderungen, die er

an der Ihnen bekannten Vorlage vorgenommen hat, sind rein redaktioneller Art. Ich glaube, ich brauche sie nicht im einzelnen aufzuführen, sie liegen Ihnen auch vor. (C)

Wir hatten bei unserer Besprechung am 27. Januar zwei Empfehlungen ausgesprochen, einmal:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die **finanziellen Leistungen**, die der Stadt Berlin aus Bundesmitteln gewährt werden, im **Haushaltsplan** des Bundes und im **Haushaltsplan** der Stadt Berlin eindeutig und in voller Höhe zum Ausdruck kommen sollten.

Diese Empfehlung bleibt selbstverständlich bestehen und richtet sich an die Adresse der Bundesregierung und des Magistrats von Berlin.

Ferner hatten wir gebeten, zu prüfen, ob der angestrebte wirtschaftliche Erfolg nicht mindestens ebenso wirksam dadurch erreicht werden kann, daß die Leistungen der westberliner Unternehmer an die westdeutschen Abnehmer von der **Umsatzsteuer** befreit werden und der Stadt Berlin in Höhe des Umsatzsteuerausfalls eine zusätzliche **Finanzhilfe** aus Mitteln des Bundes gewährt wird. Aber wir haben ja nur die Form einer Empfehlung gewählt. Dieser Empfehlung ist nicht entsprochen worden. Bei einer Änderung des Gesetzes würden wir natürlich diese Empfehlung aufrecht erhalten. Allerdings wollen wir den Teufel nicht an die Wand malen, sondern hoffen, daß, wenn dieses Gesetz zu Ende läuft, es Berlin so gut geht, daß ein solches Gesetz dann nicht mehr notwendig sein wird.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben das letzte Mal über diesen Punkt eine sehr eingehende Debatte geführt, und ich glaube, wir haben gute Gründe gehabt, es abzulehnen, daß die Umsatzsteuer zum **Vehikel** genommen wird, um **Subventionen** zu zahlen. Nicht haben wir uns dagegen ausgesprochen, daß hier eine Hilfe an die Berliner Wirtschaft zur Stärkung ihrer Konkurrenzsituation gegeben werden soll. Aber die Umsatzsteuer ist dazu nicht da. Ich habe nur zu bedauern, daß wir die sanfte Form einer Empfehlung gewählt haben. Wir werden die Konsequenz zu ziehen und in Zukunft Forderungen klar zu stellen haben. Daß wir die Form der Empfehlung gewählt haben, geschah nur deshalb, weil die Angelegenheit damals so kurzfristig auf unseren Tisch kam und weil wir dieser im gesamtdeutschen Interesse so wichtigen Angelegenheit ihren Vollzug lassen wollten. Wir sind heute in derselben Lage, daß wir zustimmen müssen, schon damit Berlin diese Hilfe zuteil wird. Aber ich möchte darüber hinaus bitten, daß das Hohe Haus beschließt, den Wirtschaftsausschuß und den Finanzausschuß zu beauftragen, den Entwurf einer Novelle vorzulegen in dem Sinne, daß zwar die Hilfe für die Berliner Industrie auch in der Form der dreiprozentigen Umsatzsteuerstundung oder eines Zuschlages dieser Art gewährt wird, daß wirtschaftlich also alles genau so bleibt, wie es beschlossen ist, daß aber der technische Weg aus der grundsätzlichen Erwägung heraus umgestellt wird, daß wir von dieser Art von Umsatzsteuervergütungen wegkommen, die mit Umsatzsteuer nicht zu tun haben. (D)

Ich beantrage deshalb, den Ausschüssen diesen Auftrag zu erteilen. Die Umstellung, Herr Kollege Weitz, wird ohne große Schwierigkeiten möglich sein.

(A) **Dr. CONRAD** (Berlin): Meine Herren! Ich möchte bitten, daß der starke psychologische Erfolg, den wir uns von der heutigen Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag versprechen und der auch bestimmt eintreten wird, nicht dadurch abgeschwächt wird, daß man schon am Tage der Geburt des Gesetzes den Gedanken der Novelle in die Debatte wirft. Was später geschehen kann — und Sie werden sicher sein, daß wir von Berlin aus gern mithelfen, jeden Weg zu beschreiten, der eine vernünftige Regelung anbahnt —, wird geschehen. Aber ich bitte Sie, im gegenwärtigen Moment diesen Gedanken nicht weiter zu verfolgen.

Präsident ARNOLD: Herr Kollege Strickrodt, ich möchte aus den gleichen Gründen, die Herr Stadtrat Conrad vorgetragen hat, Sie bitten, zu überprüfen, ob Sie nicht in der Lage sind, für heute Ihre Anregung zurückzuziehen.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Es bleibt dem Ausschuß überlassen, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Dr. KLEIN (Berlin): Vielleicht darf ich dazu noch kurz mitteilen, daß der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses sich eingehend mit dieser Frage befaßt hat und zu dem Schluß gekommen ist, daß der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses, der für diese Frage eingesetzt war, es für zwecklos hält, die Frage der Umsatzsteuervergünstigung noch einmal aufzugreifen, nachdem der Bundesrat sich mit dem Prinzip der Umsatzsteuervergünstigung einverstanden erklärt hat. Es fragt

sich nur, ob diese Umsatzsteuervergünstigung, wie vorgesehen, den westdeutschen Beziehern oder den westberliner Lieferanten gewährt werden soll. Der Unterausschuß ist aber einstimmig der Ansicht gewesen, daß es bei der Regelung verbleiben soll, die heute Gesetz geworden ist. Deshalb ist auch eine Umgehung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses nicht gegeben. Im Gegenteil, der Wirtschaftsausschuß hat zu dieser Sache Stellung genommen. (C)

Präsident ARNOLD: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin seine Zustimmung erteilt hat. Das bedeutet nicht, daß zu einem späteren Zeitpunkt die Anregung des Herrn Kollegen Strickrodt nicht aufgegriffen werden kann.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet statt am kommenden Donnerstag, dem 16. Februar, nachmittags 17 Uhr.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Ich bitte das Präsidium, zu erwägen, daß auf die Tagesordnung dieser Sitzung nur die Dinge gesetzt werden, die unbedingt zu dem Termin zu entscheiden sind. Es ist manchen Bundesratsmitgliedern nicht möglich, jede Woche hierher zu kommen.

Präsident ARNOLD: Dann darf ich mit verbindlichem Dank die Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 18.55 Uhr.)